



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2025

Ausgegeben zu Erfurt, den 22. Dezember 2025

Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
15.12.2025	Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften aus dem Bereich des Dienstrechts	271
15.12.2025	Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes	282
15.12.2025	Thüringer Gesetz zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Regelungen und zur Änderung der Zuständigkeit für die Einrichtung der zentralen Überwachungsstelle	283
15.12.2025	Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft	283
15.12.2025	Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes	287
25.11.2025	Thüringer Verordnung zur Übertragung der Wahrnehmung der Aufgaben und des Betriebs der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken (ThürLFStöBibVO).....	288
02.12.2025	Vierte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe...	290
09.12.2025	Verordnung über die Pauschalförderung nach dem Thüringer Krankenhausgesetz für das Haushaltsjahr 2025 (ThürKHG-PVO 2025).....	291
09.12.2025	Verordnung zur Durchführung des Thüringer Haus- und Zahnärztesicherstellungsgesetzes (Thür-HaZaSiGDVO).....	293
09.12.2025	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Mietpreisbegrenzungsverordnung.....	300
12.12.2025	Thüringer Verordnung zur Regelung übergangsweiser Ausnahmen von der elektronischen Aktenführungspflicht bei den Bußgeldbehörden und Finanzbehörden.....	311
23.10.2025	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz.....	312
15.12.2025	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Sechsten Medienänderungsstaatsvertrags.....	312
15.12.2025	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Reformstaatsvertrages.....	312

Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften aus dem Bereich des Dienstrechts Vom 15. Dezember 2025

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Thüringer Beamten gesetzes

Das Thüringer Beamten gesetz vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 284), wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Beamte auf Lebenszeit, die sich am 1. Januar 2012 in einer Beurlaubung nach § 73 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ThürBG in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung, die sich bis zum Eintritt in den Ruhestand erstreckt, befunden haben, treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Soweit bei Lehrern an staatlichen Schulen ein von Satz 1 abweichender Zeitpunkt festgelegt wurde, treten diese zu dem ursprünglich bewilligten Zeitpunkt in den Ruhestand.“

2. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Beamte auf Lebenszeit, denen die Versetzung in den Ruhestand nach § 44 ThürBG in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung bewilligt wurde und die sich am 1. Januar 2012 in einer Beurlau-

bung nach § 73 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ThürBG in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung, die sich bis zum Eintritt in den Ruhestand erstreckt, befunden haben, treten zu dem ursprünglich bewilligten Zeitpunkt in den Ruhestand.“

3. In § 32 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 29 Abs. 1 Satz 1 BeamtenStG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 29 Abs. 1 BeamtenStG)“ ersetzt.

4. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41 Dienstkleidung, äußerer Erscheinungsbild (§ 34 BeamtenStG)

(1) Beamte sind verpflichtet, Dienst- oder Schutzkleidung zu tragen, wenn dies bei der Ausübung des Dienstes erforderlich ist. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, erlässt die Verwaltungsvorschrift über die Dienstkleidung die nach § 50 Abs. 1 des Thüringer Laufbahngesetzes (ThürLaufbG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472 -498-) in der jeweils geltenden Fassung für die Fachrichtung zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium. Sie kann die Ausübung dieser Befugnis auf eine andere Stelle im Zuständigkeitsbereich der für die Fachrichtung zuständigen obersten Landesbehörde übertragen.

(2) Die für die jeweilige Fachrichtung zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten über das bei der Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug zu wahren äußere Erscheinungsbild der Beamten nach § 34 Abs. 2 Satz 2 bis 4 BeamtStG zu regeln, soweit es die Funktionsfähigkeit der Verwaltung oder die Pflicht zum achtings- und vertrauenswürdigen Verhalten erfordert.

(3) Der Dienstvorgesetzte kann im Einzelfall Anordnungen bezüglich des bei der Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug zu wahren äußeren Erscheinungsbilds nach § 34 Abs. 2 Satz 2 bis 4 BeamtStG treffen. Er kann diese Befugnis auf den Vorgesetzten übertragen, soweit es sich nicht um dauerhafte Anordnungen handelt. Anordnungen nach Satz 1 sind zu begründen und zu dokumentieren.

(4) Anordnungen nach Absatz 3 können insbesondere zum Gegenstand haben:

1. ein sofort ablegbares Merkmal des Erscheinungsbilds bei der Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug abzulegen,
2. ein nicht sofort ablegbares Merkmal des Erscheinungsbilds
 - a) bei der Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug abzudecken oder in geeigneter Weise zu überdecken,
 - b) zur Herstellung eines pflichtgemäßem Zustands dauerhaft zu verändern oder
 - c) zu entfernen, wenn sich in anderer Weise kein pflichtgemäßer Zustand herstellen lässt.

(5) Religiös oder weltanschaulich konnotierte Merkmale des Erscheinungsbildes dürfen nur dann durch Regelungen nach Absatz 2 oder Anordnungen nach Absatz 3 eingeschränkt oder untersagt werden, wenn sie objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die neutrale Amtsführung der Beamten zu beeinträchtigen. Die Möglichkeit der Beeinträchtigung setzt voraus, dass

1. die Merkmale des Erscheinungsbilds bei der Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug von Dritten wahrgenommen werden können und
2. die Beamten Amtshandlungen vornehmen, bei denen es in besonderem Maße auf die weltanschaulich religiöse Neutralität des Staates und seiner Amtsträger ankommt.

Regelungen nach Absatz 2 und Anordnungen nach Absatz 3 in Bezug auf religiös oder weltanschaulich konnotierter Merkmale des Erscheinungsbildes sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen; diese sind zu begründen.“

5. In § 46 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 195 und § 199 Abs. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Angabe „den §§ 195 und 199 Abs. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)“ ersetzt.

6. In § 49 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „eines Angehörigen“ gestrichen.

7. § 51 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beamte bedürfen zur Ausübung einer entgeltlichen Nebentätigkeit, mit Ausnahme der in § 52 abschließend aufgeführten, der vorherigen Genehmigung, soweit sie nicht nach § 50 zu ihrer Wahrnehmung verpflichtet sind. Satz 1 gilt entsprechend für folgende unentgeltliche Nebentätigkeiten:

1. Wahrnehmung eines Nebenamtes,
2. gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten und
3. Eintritt in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft.“

8. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 1 bis 4.

9. § 54 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Tätigkeiten nach § 52 Nr. 2 und 3 sowie Tätigkeiten in Selbsthilfeeinrichtungen nach § 52 Nr. 4 haben die Beamten, wenn hierfür ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil im Wert von mindestens zehn Euro geleistet wird, in jedem Einzelfall vor ihrer Aufnahme ihrer Dienstbehörde unter Angabe der voraussichtlichen Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus schriftlich anzuzeigen; die Beamten haben jede Änderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.“

10. In § 55 Satz 1 werden nach dem Wort „Unternehmens“ die Worte „oder in einer Stiftung“ eingefügt.

11. In § 57 Satz 1 wird die Verweisung „der §§ 50 bis 56“ durch die Verweisung „des § 49 Abs. 2 und der §§ 50 bis 56“ ersetzt.

12. In der Einleitung des § 59 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „täglichen Arbeitszeit“ ein Komma und die Worte „zur Zeiterfassung“ eingefügt.

13. In der Einleitung des § 62 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „§ 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874 -896-) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

14. In § 63 Abs. 1 wird die Angabe „den §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 61 Abs. 1 und § 62 Abs. 1“ ersetzt.

15. § 65 Abs. 4 wird aufgehoben.

16. Nach § 67 wird folgender § 67 a eingefügt:

§ 67 a

Urlaub ohne Dienstbezüge zum Erwerb der Zugangsvoraussetzungen zu einer Laufbahn oder zur Ableistung einer Probezeit

- (1) Die oberste Dienstbehörde kann Beamten mit Dienstbezügen auf deren Antrag
 1. zum Erwerb der nach § 10 ThürLaufbG erforderlichen Zugangsvoraussetzungen für eine andere Laufbahn oder
 2. zur Ableistung einer Probezeit nach § 30 ThürLaufbG bei einem anderen Dienstherrn
 Urlaub ohne Dienstbezüge gewähren, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.
- (2) § 67 Abs. 3 bis 5 Satz 1 und § 70 Abs. 1 Satz 3 gelten entsprechend.“

17. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Einleitung erhält folgende Fassung:

„Soweit in Satz 5 nichts Abweichendes bestimmt ist, sind beihilfeberechtigt“

bbb) In Nummer 2 werden das Wort „Versorgungsempfänger“ durch das Wort „Ruhestandsbeamte“ ersetzt und nach dem Wort „sind“ ein Komma eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 2 Nr. 2 gilt entsprechend für Personen, denen Bezüge entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 ThürBesG gewährt werden.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Nicht beihilfeberechtigt sind

1. Ehrenbeamte und ehrenamtliche Richter sowie
2. die in Satz 2 genannten Personen, denen Leistungen nach § 11 des Europaabgeordnetengesetzes vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413) in der jeweils geltenden Fassung, nach § 27 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326) in der jeweils geltenden Fassung oder nach entsprechenden vorrangigen landesrechtlichen Bestimmungen zustehen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner, wenn der Gesamtbetrag seiner Einkünfte

nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 5a des Einkommensteuergesetzes einschließlich vergleichbarer ausländischer Einkünfte oder der Gesamtbetrag seiner vergleichbaren ausländischen Einkünfte im zweiten Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags 18.000 Euro nicht übersteigt, und“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Angehörigen beihilfeberechtigter Waisen sind nicht berücksichtigungsfähig.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Beihilfe kann als Vomhundertsatz der beihilfeberechtigten Aufwendungen (Bemessungssatz), als Pauschale oder im Wege der Beteiligung an den Kosten personenbezogener Leistungen von Leistungserbringern gewährt werden. Der Bemessungssatz beträgt grundsätzlich

1. 50 vom Hundert für den Beihilfeberechtigten nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1,
2. 70 vom Hundert für den Beihilfeberechtigten nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und 3,
3. 70 vom Hundert für den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner und
4. 80 vom Hundert für ein Kind sowie eine Waise, die als solche beihilfeberechtigt ist.

Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für den Beihilfeberechtigten nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 70 vom Hundert; bei mehreren Beihilfeberechtigten wird der erhöhte Bemessungssatz von 70 vom Hundert nur dem Beihilfeberechtigten gewährt, der die entsprechenden Kinderanteile des Familienzuschlags erhält. Eine hiervon abweichende Zuordnung ist nur im Fall einer gemeinsamen anderweitigen Bestimmung durch die Beihilfeberechtigten möglich. Eine nach Satz 4 getroffene Bestimmung durch die Beihilfeberechtigten wird unwirksam, soweit bei einem Beihilfeberechtigten aufgrund eines Wechsels zu einem Dienstherrn, für den ein anderes Beamtengesetz Anwendung findet, das Beihilferecht eine feste Zuordnung des erhöhten Bemessungssatzes vorsieht. Für Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige, die freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sind, erhöht sich der Bemessungssatz auf 100 vom Hundert der Aufwendungen, die nach Abzug der zustehenden Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung von den beihilfeberechtigten Aufwendungen verbleiben. Dies gilt nicht für Aufwendungen, für die die gesetzliche Krankenversicherung keine Leistungen erbringt. Minderungen durch beihilferechtliche Eigenbehalte sind zu berücksichtigen. Die oberste Dienstbehörde, im Bereich des Landes das für das Beihilferecht zuständige Ministerium, kann in besonders begründeten Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung des strengsten Maßstabs anzunehmen sind, die Bemessungssätze erhöhen und Beihilfe unter anderen als den in diesem Gesetz und in der auf der Grundlage des Absatzes 7 erlaße-

nen Rechtsverordnung geregelten Voraussetzungen gewähren.“

d) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 4a und 4b eingefügt:

„(4a) Bei Inanspruchnahme der folgenden Wahlleistungen im Krankenhaus sind nach Anwendung des persönlichen Bemessungssatzes folgende Eigenbeteiligungen pro Aufenthaltstag im Krankenhaus abzuziehen:

1. wahlärztliche Leistungen:

25 Euro,

2. Wahlleistung Zweibettzimmer:

7,50 Euro.

(4b) Die festgesetzte Beihilfe ist um vier Euro je verordnetem Arzneimittel, Verbandmittel oder Medizinprodukt, jedoch nicht um mehr als die tatsächlich gewährte Beihilfe zu mindern (Eigenbehalt). Die Minderung um den Eigenbehalt unterbleibt, so weit die Summe der Eigenbehalte für den Beihilfeberechtigten und seinen berücksichtigungsfähigen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner die Belastungsgrenze nach Satz 3 überschreitet. Die Belastungsgrenze beträgt 2 vom Hundert, für chronisch Kranke im Sinne des Fünften Buches Sozialgesetzbuch 1 vom Hundert der Jahresbeoldungs- oder Jahresversorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen ohne kinderbezogene Bestandteile des Familienzuschlags sowie der Jahresrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung des Beihilfeberechtigten.“

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 werden nach dem Wort „berücksichtigt“ ein Komma und die Worte „soweit bei Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern die Einkünfte nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 im zweiten Kalenderjahr vor dem jeweils laufenden Kalenderjahr 18.000 Euro nicht übersteigen“ eingefügt.

bb) In Satz 6 wird die Verweisung „§ 126 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Verweisung „§ 126 BGB“ ersetzt.

f) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Das für das Beihilferecht zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung das Nähere zu den beihilfeberechtigten Personen und den berücksichtigungsfähigen Angehörigen, zum Inhalt und Umfang der Beihilfen sowie zum Verfahren der Beihilfegewährung mit Ausnahme der pauschalen Beihilfe nach Absatz 6. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können insbesondere Bestimmungen getroffen werden

1. hinsichtlich der beihilfeberechtigten Personen und der berücksichtigungsfähigen Angehörigen über
 - a) das Verfahren der Berücksichtigung sowie zur Einkünfteermittlung nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und
 - b) Konkurrenzregelungen für den Fall des Zusammentreffens mehrerer Beihilfeberechtigungen sowie mehrerer Beihilfeberechtigten,
2. hinsichtlich des Inhalts und Umfangs der Beihilfen über
 - a) Höchstgrenzen und Höchstbeträge,
 - b) den Ausschluss der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Untersuchungen, Behandlungen sowie Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, deren diagnostischer oder therapeutischer Nutzen nicht nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse nachgewiesen ist,
 - c) den Ausschluss der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, die zur Behandlung der erektilen Dysfunktion, Rauchentwöhnung, Abmagerung und Zügelung des Appetits, Regulierung des Körpergewichts oder Verbesserung des Haarwuchses bestimmt sind oder der allgemeinen Lebenshaltung zuzurechnen sind,
 - d) den Ausschluss der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für medizinisch notwendige Leistungen, die als Folge von medizinisch nicht notwendigen körperlichen Eingriffen entstehen,
 - e) die Beschränkung oder den Ausschluss der Beihilfefähigkeit zu Aufwendungen, die in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union erbracht werden,
 - f) die Beschränkung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Untersuchungen und Behandlungen, Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Körperersatzstücke, Krankenhausleistungen, häusliche Krankenpflege, Familien- und Haushaltshilfen, Fahrt- und Unterkunftskosten, Anschlussheil- und Suchtbehandlungen sowie für Rehabilitationsmaßnahmen auf bestimmte Personengruppen, Umstände oder Indikationen,
 - g) die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken,
 - h) Konkurrenzregelungen zum Zusammentreffen des Beihilfeanspruchs mit anderen Ansprüchen und
 - i) Ausnahmen von der Minderung der Beihilfe durch Eigenbehalte nach Abs. 4b Satz 1,
3. hinsichtlich des Verfahrens der Beihilfegewährung über
 - a) die Antragstellung mittels technischer Verfahren und die elektronische Verarbeitung von Anträgen und Belegen,
 - b) Regelungen zur Direktabrechnung,

- c) verfahrensrechtliche Regelungen zu den Belastungsgrenzen nach Absatz 4b Satz 3,
- d) die Zahlung der Beihilfe nach dem Tod des Beihilfeberechtigten,
- e) die Regelung einer Ausschlussfrist für die Beantragung von Beihilfe und
- f) die Beteiligung von Gutachtern sowie sonstigen geeigneten Stellen zur Überprüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit einzelne geltend gemachter Aufwendungen einschließlich der Übermittlung der erforderlichen Daten.

Die Bestimmungen nach Satz 2 können sich an die Bestimmungen des SGB V anlehnen. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 bedarf der Zustimmung der für das Beihilfe- und Beamtenrecht zuständigen Ausschüsse des Landtags.“

- g) In Absatz 8 wird die Verweisung „Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.05.2018, S. 2)“ durch die Verweisung „Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.05.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

- h) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Für die ordnungsgemäße Festsetzung von Beihilfe können automationsgestützte Systeme eingesetzt werden (Risikomanagementsysteme). Dabei soll auch der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung berücksichtigt werden. Die Risikomanagementsysteme müssen mindestens die folgenden Anforderungen erfüllen:

1. die Gewährleistung, dass durch Zufallsauswahl eine hinreichende Anzahl von Fällen zur umfassenden Prüfung durch beauftragte Beschäftigte ausgewählt wird,
2. die Prüfung der als prüfungsbedürftig gesteuerten Sachverhalte durch beauftragte Beschäftigte,
3. die Gewährleistung, dass beauftragte Beschäftigte auch eigenständig Fälle für eine umfassende Prüfung auswählen können,
4. die regelmäßige Überprüfung der Risikomanagementsysteme auf ihre Zielerfüllung.

Einzelheiten der Risikomanagementsysteme dürfen nicht veröffentlicht werden, soweit dies die Rechtmäßigkeit der Beihilfestellung gefährden könnte.“

- 18. In § 74 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 26 Abs. 1 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG) vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „§ 26 Abs. 1 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG) in der Fassung vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 40, 313) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

- 19. § 79 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Personalaktdaten dürfen in Dateien nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft verarbeitet werden. Darüber hinaus ist eine Verarbeitung zu anderen Zwecken in Übereinstimmung mit Artikel 6 Abs. 4 oder Artikel 88 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig. Im Übrigen findet § 17 Abs. 1 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) Anwendung. Ein automatisierter Datenabruft durch andere Behörden ist unzulässig, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.“

- 20. In § 80 Abs. 3 Satz 1 wird die Verweisung „§ 13 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG)“ durch die Verweisung „§ 13 ThürDSG“ ersetzt.

- 21. In § 81 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 8 Abs. 3 des Thüringer Laufbahngesetzes (ThürLaufbG)“ durch die Verweisung „§ 8 Abs. 3 ThürLaufbG“ ersetzt.

- 22. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Personalaktdaten über Beihilfen sind stets als Teilatekte zu führen und von den übrigen Personalaktdaten getrennt aufzubewahren. Sie sollen in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet und genutzt werden; Zugang sollen nur Beschäftigte dieser Organisationseinheit sowie die für diese Organisationseinheit mit Angelegenheiten der Innenrevision beauftragten Beschäftigten im Rahmen folgender Aufgaben haben:

- a) die Überprüfung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns,
- b) die Überprüfung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des regulären internen Kontrollsysteams,
- c) die Prüfung der Wirksamkeit der Dienst- und Fachaufsicht sowie des bestehenden Risikomanagements,
- d) die Betriebs- und Korruptionsbekämpfung.

Die Datenzugriffe sind mit der entsprechenden Begründung zu dokumentieren. Personalaktdaten über Beihilfen dürfen für andere als für Beihilfezwecke nur verwendet oder weitergegeben werden, wenn Beihilfeberechtigte und die bei der Beihilfebewilligung berücksichtigten Angehörigen im Einzelfall einwilligen, die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens dies erfordert oder soweit es zur

Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Nach Unanfechtbarkeit des einzelnen Beihilfebescheids ist eine Verarbeitung der dazugehörigen elektronisch gespeicherten Beihilfebelege nur zulässig

1. bei Anfragen durch den jeweiligen Beihilfeberechtigten,
2. zur Prüfung von Mehrfacherstattungen,
3. für Zwecke der Rechnungsprüfung und
4. zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung.

Satz 1 gilt nicht für Dauerbelege zum Nachweis von personenbezogenen medizinischen und sonstigen Grunddaten, deren Kenntnis bei der Bearbeitung von Folgevorgängen erforderlich ist.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Verweisung „Absätze 1 und 2“ durch die Verweisung „Absätze 1 bis 3“ ersetzt.

23. § 85 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Stelle und die personalverwaltende Behörde dürfen zur Erfüllung der Aufgabe nach Satz 1 erforderliche personenbezogene Daten austauschen und gemeinsam verarbeiten.“

24. § 87 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden das Wort „Versorgungsansprüche“ durch die Worte „Versorgungs- oder Altersgeldansprüche“ und das Wort „Versorgungsempfänger“ durch die Worte „Versorgungsempfänger oder Altersgeldberechtigte“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Worte „ohne versorgungsberechtigte“ durch die Worte „oder ehemaligen Beamten ohne versorgungs- oder altersgeldberechtigte“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 werden das Wort „versorgungsberechtigte“ durch die Worte „versorgungs- oder altersgeldberechtigte“ sowie das Wort „Versorgungsverpflichtung“ durch die Worte „Versorgungs- oder Altersgeldverpflichtung“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt:

„davon ausgenommen sind die Dauerbelege nach § 82 Abs. 3 Satz 2.“

bb) Die Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Die Rückgabe oder die Vernichtung von Arzneimittelverordnungen im Sinne des § 1 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel erfolgt unverzüglich, sobald sie für die dort geregelten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Arzneimittelverordnungen zur Beihilfeerstattung eingereicht wurden. Näheres regelt die nach § 72 Abs. 7 erlassene Rechtsverordnung.“

- c) In Absatz 3 Halbsatz 1 werden das Wort „Versorgungsakten“ durch die Worte „Versorgungs- oder Altersgeldakten“ sowie das Wort „Versorgungszahlung“ durch die Worte „Versorgungs- oder Altersgeldzahlung“ ersetzt.

- d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Elektronisch gespeicherte Beihilfebelege sind nach Unanfechtbarkeit des Beihilfebescheids zu sperren und fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Beihilfebescheid unanfechtbar geworden ist, für die Zwecke nach § 82 Abs. 2 und 3 zu speichern und anschließend zu löschen. Abweichend von Satz 1 sind elektronisch gespeicherte Dauerbelege nach § 82 Abs. 3 Satz 2 nicht zu sperren und erst dann zu löschen, wenn sie für den Zweck, zu dem sie gespeichert wurden, nicht mehr erforderlich sind.“

25. In § 103 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „Thüringer Beihilfeverordnung vom 25. Mai 2012 (GVBl. S. 182) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „nach § 72 Abs. 7 erlassenen Rechtsverordnung“ ersetzt.

26. Nach § 104 wird folgender § 104 a eingefügt:

§ 104 a
Verpflichtung zum Tragen einer Kennzeichnung

(1) Polizeivollzugsbeamte tragen im Dienst an ihrer Dienstkleidung ein Namensschild (namentliche Kennzeichnung) oder eine pseudonymisierte individuelle Kennzeichnung in Form einer zur nachträglichen Identifizierung geeigneten Ziffernfolge (numerische Kennzeichnung). Dabei ist die namentliche Kennzeichnung der Regelfall, soweit nicht

1. die Verwendung der namentlichen Kennzeichnung in der konkreten Einsatzlage unzumutbar ist, oder
2. a) Fälle der numerischen Kennzeichnung nach Absatz 2 oder
 - b) Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht nach Absatz 4 vorliegen.

(2) Die numerische Kennzeichnung ist insbesondere für die Einsatzeinheiten beim Tragen der Sonder- und Schutzkleidung beziehungsweise -ausstattung vorgesehen. Sie soll auch bei den Spezialeinsatzkräften

verwendet werden, sofern hierfür Voraussetzungen geschaffen sind, die mit dem erforderlichen Identitäts- schutz vereinbar sind.

(3) Zum Zweck der nachträglichen Identifizierbarkeit werden numerische Kennzeichnungen nach Absatz 1 mit der Vergabe und vor der Benutzung erhoben, personenbezogenen Daten der Polizeivollzugsbeamten zugeordnet und gespeichert. Die Speicherung und Verarbeitung der numerischen Kennzeichnungen selbst sind dem Schutz personenbezogener Daten gleichgestellt. Die personenbezogenen Daten nach Satz 1 und 2 dürfen nur genutzt werden, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfer tigen, dass beim Einsatz eine strafbare Handlung oder eine nicht unerhebliche Dienstpflichtverletzung begangen wurde und die Identifizierung auf andre Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwie rigkeiten möglich ist, oder
2. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist.

Die Zuordnung nach Satz 1 ist drei Monate nach dem Abschluss der eingeräumten Benutzung der dienstlich zur Verfügung gestellten Kennzeichnung zu löschen, sofern sie nicht für den Erhebungszweck weiterhin erforderlich ist.

(4) Die Verpflichtung einer namentlichen Kennzeichnung oder einer numerischen Kennzeichnung gilt nicht, soweit dadurch im Einzelfall der Zweck der Maßnahme oder Amtshandlung beeinträchtigt werden können; dies gilt insbesondere für zivil eingesetzte Polizeivollzugskräfte und ähnliche Tätigkeitsbereiche.

(5) Das für Polizei zuständige Ministerium regelt das Nähere zu Inhalt und Umfang der Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 sowie die Durchführung der in Absatz 4 vorgesehenen Ausnahmeentscheidungen durch Verwaltungsvorschrift."

27. Nach § 105 wird folgender § 105 a eingefügt:

**„§ 105 a
Eignungsuntersuchungen bei besonders gefahrge neigten Tätigkeiten“**

(1) Vor der Aufnahme besonders gefahrgeneigter Tätigkeiten sowie in regelmäßigen Abständen wiederkeh rend während der Wahrnehmung dieser Tätigkeiten sind Polizeivollzugsbeamte verpflichtet, ihre gesund heitliche Eignung für die Wahrnehmung dieser Tätig keit durch eine Eignungsuntersuchung nachzuweisen. Gleches gilt in begründeten Einzelfällen, insbesondere beim Vorliegen konkreter Anhaltspunkte, dass die gesundheitliche Eignung für die besonders gefahrgeneig ten Tätigkeiten nicht mehr uneingeschränkt gegeben ist. Besonders gefahrgeneigte Tätigkeiten sind solche spezifischen Tätigkeiten des Polizeivollzugsdienstes, die zur Minimierung der Eigen- oder Fremdgefährdung besondere gesundheitliche Anforderungen, insbesondere an die Sinnesorgane, die Herz-Kreislauf-Funk tion, den Bewegungsapparat, den Stoffwechsel oder das Nervensystem stellen.

(2) Die Eignungsuntersuchung erfolgt durch den polizeärztlichen Dienst auf Anordnung des Dienstvorge setzten. Das Ergebnis wird in der Form „gesundheitlich geeignet“ oder „gesundheitlich nicht geeignet“ dem an ordnenden Dienstvorgesetzten übermittelt. Die Mitteilung kann Auflagen beinhalten, die bei der Wahrnehmung besonders gefahrgeneigter Tätigkeiten für den jeweiligen Beamten zu beachten sind.

(3) Die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(4) Das für Polizei zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung des Nachweises der gesundheitlichen Eignung für die Wahrnehmung dieser Tätigkeiten notwendigen Verwaltungsvorschriften. In der Verwaltungsvorschrift sind insbesondere die besonders gefahrgeneigten Tätigkeiten zu bestimmen sowie der Untersuchungsumfang, das Untersuchungsintervall und die Möglichkeit der Einbeziehung einer Vertrau ensperson zu regeln.

(5) Die Mitteilung des polizeärztlichen Dienstes über die Untersuchungsergebnisse ist in einem gesonderten, verschlossenen und versiegelten Umschlag zu übersenden; sie ist verschlossen zur Personalakte der Beamten zu nehmen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Entscheidung über die Wahrnehmung be sonders gefahrgeneigter Tätigkeiten verarbeitet oder genutzt werden.

(6) Der polizeärztliche Dienst übermittelt den Beamten eine Kopie der aufgrund des Absatzes 2 Satz 2 und 3 und der nach Absatz 4 zu erlassenen Verwaltungsvor schrift an den Dienstvorgesetzten erteilten Auskünften.“

28. § 106 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Polizeivollzugsbeamte, die sich am 1. Januar 2012 in einer Beurlaubung nach § 73 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung, die sich bis zum Eintritt in den Ruhestand erstreckt, befun den haben, treten mit Ablauf des Monats in den Ruhe stand, in dem sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.“

29. In § 108 wird die Verweisung „§§ 104 bis 106“ durch die Verweisung „§§ 104, 105 und 106“ ersetzt.

30. Dem § 119 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das für Polizei zuständige Ministerium berichtet dem für das Beamtenrecht zuständigen Ausschuss des Landtags nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Inkraft treten nach Artikel 5 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften aus dem Bereich des Dienstrechts vom 15. Dezember 2025 (GVBl. S. 271) über die in der Anwendung der §§ 41 und 104 a ge wonnenen Erfahrungen.“

31. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderun gen angepasst.

Artikel 2 Änderung des Thüringer Laufbahngesetzes

Das Thüringer Laufbahngesetz vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472 -498-), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 298), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Rechts“ ein Komma und die Worte „soweit in den Regelungen dieses Gesetzes nicht Abweichendes geregelt ist“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Verweisung „Richter- und Staatsanwältegesetz“ durch die Verweisung „Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetz“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Landesbehörden“ die Worte „sowie des Ministerpräsidenten“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Verweisung „§ 6 Thüringer Gleichstellungsgesetz“ durch die Verweisung „§ 6 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsverfahren“ durch die Worte „Auswahl- und Prüfungsverfahren“ ersetzt.
4. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nummern 4 bis 12 werden die Nummern 3 bis 11.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Bildungsvo raussetzung“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
 - b) In der Einleitung des Absatzes 2 und des Absatzes 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „mindestens“ gestrichen.
6. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. durch den erfolgreichen Abschluss eines innerhalb der jeweiligen Laufbahn eingerichteten fachspezifischen Vorbereitungsdienstes (§§ 16 bis 21), eines Aufstiegsverfahrens (§§ 38 bis 43) oder durch den Abschluss eines in einer Laufbahnverordnung festgelegten unmittelbar für die Laufbahn qualifizie renden Bildungs- oder Studiengangs (§ 51 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 22) oder“
7. In § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Voraussetzungen“ die Worte „sowie das Auswahlverfahren“ eingefügt.
8. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 1. der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20) in der jeweils geltenden Fassung,“
9. § 35 Abs. 1 Satz 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Einer Beförderung steht gleich, wenn Beamte in einem höheren Amt als dem Eingangsamt eingestellt werden. Dies gilt nicht in den Fällen des § 29.“
10. § 43 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für die jeweilige Fachrichtung nach § 51 Abs. 1 sind während der Einführung Lehrgänge zu absolvieren, die mindestens 160 Stunden umfassen.“
 - b) Satz 6 wird aufgehoben.
11. In der Einleitung des § 46 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „bis sie“ die Worte „der Zulassung zur höheren Laufbahn zeitlich nachfolgend“ eingefügt.
12. Nach § 46 wird folgender § 46 a eingefügt:

„§ 46 a
Ableisten eines Vorbereitungsdienstes
durch Beamte auf Lebenszeit

 - (1) Beamte auf Lebenszeit können zur Ableistung eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes bei demselben Dienstherrn zur Erlangung der Befähigung für eine höhere Laufbahngruppe oder für eine andere Laufbahn derselben oder einer höheren Laufbahngruppe zu Beamten auf Widerruf ernannt werden, wenn die oberste Dienstbehörde die Fortdauer des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit neben dem Beamtenverhältnis auf Widerruf anordnet.
 - (2) Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes ruhen die Rechte und Pflichten aus dem im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragenen Amt.
 - (3) Bestimmungen über den Wechsel in eine andere Fachrichtung derselben Laufbahngruppe bleiben unberührt.“

13. In der Überschrift des Vierten Abschnitts werden nach dem Wort „Fortbildung“ ein Komma und das Wort „Ausbildungskostenerstattung“ eingefügt.

14. Nach § 48 werden die folgenden §§ 48 a und 48 b eingefügt:

**„§ 48 a
Ausbildungskostenerstattung**

(1) Wechseln Beamte in der Zeit vom Beginn ihres Vorbereitungsdienstes bis zum Ablauf von fünf Jahren nach ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe in dieselbe Laufbahn bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes, hat der neue Dienstherr dem bisherigen Dienstherrn die Ausbildungskosten dieser Beamten zu erstatten. Dies gilt auch, wenn die ehemaligen Beamten beim neuen Dienstherrn in einem Arbeitnehmerverhältnis mindestens gleichwertig beschäftigt werden. Der neue Dienstherr hat dem bisherigen Dienstherrn einen Dienstherrnwechsel im Sinne der Sätze 1 und 2 unverzüglich mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der Dienstherr, bei dem der Beamte den Vorbereitungsdienst geleistet hat, Beamte nach der Ableistung des Vorbereitungsdienstes aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht in ein Beamtenverhältnis auf Probe übernimmt und sie deshalb zu einem anderen Dienstherrn wechseln. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Vorbereitungsdienst allgemeine Ausbildungsstätte nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist.

(2) Ein Dienstherrnwechsel im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn zwischen dem Ausscheiden aus dem bisherigen Dienstverhältnis und der Begründung eines neuen Dienstverhältnisses ein Zeitraum von mehr als zwei Jahren liegt. Ein mehrfacher Dienstherrnwechsel steht einer erneuten Anwendung des Absatzes 1 nicht entgegen.

(3) Der Erstattungsbetrag nach Absatz 1 Satz 1 und 2 setzt sich wie folgt zusammen:

1. aus einem Grundbetrag als Ausgleich für die angefallene Besoldung bei Beamten,
 - a) die in den mittleren Dienst einsteigen oder eingestiegen sind, in Höhe des 30-fachen,
 - b) die in den gehobenen und höheren Dienst einsteigen oder eingestiegen sind, in Höhe des 45-fachen
 des zur Zeit des Beginns des Vorbereitungsdienstes geltenden monatlichen Anwärtergrundbetrags für einen Anwärter zuzüglich
2. eines Betrags als Ausgleich für die übrigen Ausbildungskosten in Höhe von
 - a) 15 Prozent des sich nach Nummer 1 ergebenen Betrags bei Beamten, die in den mittleren Dienst einsteigen oder eingestiegen sind, oder
 - b) 30 Prozent des sich nach Nummer 1 ergebenen Betrags bei Beamten, die in den gehobenen und höheren Dienst einsteigen oder eingestiegen sind.

Bei Laufbahnen, in denen die in den §§ 16 bis 18 festgelegte Dauer des Vorbereitungsdienstes unterschritten wird, ermäßigt sich der nach Satz 1 ermittelte Er-

stattungsbetrag entsprechend dem Verhältnis der in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung festgelegten Dauer des Vorbereitungsdienstes zu der in den §§ 16 bis 18 festgelegten Dauer des Vorbereitungsdienstes; dies gilt nicht für die Laufbahn des feuerwehrtechnischen Dienstes. Haben die Beamten zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels die Laufbahnprüfung noch nicht abgelegt, mindert sich der Erstattungsbetrag nach Satz 1 entsprechend dem Verhältnis der beim neuen Dienstherrn noch abzuleistenden Ausbildungszeit zur regelmäßigen Dauer des Vorbereitungsdienstes.

(4) Der Erstattungsbetrag mindert sich für jedes volle Jahr, das die Beamten nach der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe beim bisherigen Dienstherrn Dienst geleistet haben, um ein Fünftel. Rückzahlungen von Anwärterbezügen aufgrund des § 50 Abs. 4 ThürBesG sind auf den Erstattungsbetrag anzurechnen.

(5) Die Festsetzung des Erstattungsbetrags sowie die Zahlung der Erstattung erfolgt durch die jeweils zuständige oberste Dienstbehörde. Die oberste Dienstbehörde kann die Zuständigkeit nach Satz 1 auf andere Behörden übertragen.

**§ 48 b
Aufstiegsausbildungskostenerstattung**

(1) Wechseln Beamte nach Abschluss einer fachspezifischen Qualifizierung oder einer Hochschulausbildung im Rahmen des Ausbildungsaufstiegs zu einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes, hat der neue Dienstherr die vom bisherigen Dienstherrn getragenen Kosten der fachspezifischen Qualifizierung oder der Hochschulausbildung zu erstatten, wenn die Beamten nicht eine Dienstzeit von der dreifachen Dauer der fachspezifischen Qualifizierung oder der Hochschulausbildung beim bisherigen Dienstherrn geleistet haben.

(2) Werden Beamte nach Abschluss einer fachspezifischen Qualifizierung oder einer Hochschulausbildung im Rahmen des Ausbildungsaufstiegs entlassen, haben sie die vom Dienstherrn getragenen Kosten der fachspezifischen Qualifizierung oder der Hochschulausbildung zu erstatten, wenn sie nicht eine Dienstzeit von der dreifachen Dauer der fachspezifischen Qualifizierung oder der Hochschulausbildung geleistet haben. Auf die Erstattung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie für die Beamten eine besondere Härte bedeuten würde.

(3) Der Erstattungsbetrag mindert sich für jedes volle Jahr, das die Beamten nach Abschluss der fachspezifischen Qualifizierung oder der Hochschulausbildung im Rahmen einer Aufstiegsausbildung beim bisherigen Dienstherrn Dienst geleistet haben, um ein Sechstel.

(4) Die Festsetzung des Erstattungsbetrags sowie die Zahlung der Erstattung erfolgt durch die jeweils zuständige oberste Dienstbehörde. Die oberste Dienstbehörde kann die Zuständigkeit auf andere Behörden übertragen.“

15. In § 49 Abs. 4 wird das Wort „Beurteilungspflicht“ durch das Wort „Regelbeurteilung“ ersetzt.

16. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Nummern 4 bis 12 werden die Nummern 3 bis 11.

17. § 51 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. die Festlegung zusätzlicher Unterweisungs- oder Fortbildungsmaßnahmen für Ernennungen in das erste Amt über dem Eingangsamt.“

18. In § 52 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes“ ersetzt.

19. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 2.

c) Der bisherige Absatz 7 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 3.

e) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 4 und die Verweisung „§ 9 Abs. 2 Nr. 12“ durch die Worte „informationstechnischen Dienstes“ ersetzt.

f) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Beamte, die sich am Tag vor dem Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften aus dem Bereich des Dienstrechts vom 15. Dezember 2025 (GVBl. S. 271) in einer Laufbahnguppe der Fachrichtung des wirtschafts-, gesellschafts- und sozialwissenschaftlichen Dienstes befunden haben, werden den entsprechenden Laufbahngruppen der Fachrichtung des nichttechnischen Verwaltungsdienstes zugeordnet. Mit der Zuordnung nach Satz 1 erwerben die Beamten die Befähigung für die neue Laufbahn.“

20. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

21. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer II werden die Worte „wirtschafts-, gesellschafts- und sozialwissenschaftlichen Dienstes“ durch die Worte „nichttechnischen Verwaltungsdienstes“ ersetzt.

b) Nummer III wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Einleitung werden die Worte „wirtschafts-, gesellschafts- und sozialwissenschaftlichen Dienstes“ durch die Worte „nichttechnischen Verwaltungsdienstes“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

ccc) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) kann auf die für eine Tätigkeit im Bibliotheksdienst erforderliche hauptberufliche Tätigkeit ein bibliothekswissenschaftliches Zusatzstudium im Rahmen eines Volontariats oder eine ähnliche praxisbezogene bibliothekswissenschaftliche Zusatzausbildung im Umfang von bis zu zwei Jahren angerechnet werden.“

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

Artikel 3 Änderung des Thüringer Disziplinargesetzes

Das Thüringer Disziplinargesetz vom 21. Juni 2002 (GVBl. S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 284), wird wie folgt geändert:

1. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung „§§ 20 bis 24, 27, 28 und 30 Abs. 1 sowie § 34 VwGO“ durch die Verweisung „§§ 20 bis 24, 27, 28 und 34 VwGO“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 5 gilt für die Wahl der Beamtenbeisitzer in der Disziplinargerichtsbarkeit des Bundes mit der Maßgabe, dass die obersten Bundesbehörden und die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände Vorschläge für die Aufnahme von Beamten des Bundes in die Liste machen können.“

2. § 62 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Oberverwaltungsgericht kann die Berufung durch Beschluss verwerfen, wenn sie unzulässig ist. Der Beschluss nach Satz 1 steht einem Urteil gleich. Nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung stellt das Oberverwaltungsgericht das Disziplinarverfahren auch durch Beschluss ein, wenn ein Einstellungsgrund nach § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 bis 8 gegeben ist. § 130a VwGO findet keine Anwendung.“

3. In § 75 Abs. 4 Satz 2 und 3 werden jeweils das Semikolon gestrichen und Halbsatz 2 aufgehoben.

4. § 76 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag erlischt, wenn die Betroffenen wieder in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis berufen werden. Im Übrigen werden auf den Unterhaltsbeitrag Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 18 a Abs. 2 und 3 Satz 1 und 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch angerechnet. Die früheren Beamten oder früheren Ruhestandsbeamten sind verpflichtet, der obersten Dienstbehörde alle Änderungen in ihren Verhältnissen, die für die Zahlung des Unterhaltsbeitrags bedeutsam sein können, unverzüglich anzuzeigen. Kommen sie dieser Pflicht schuldhaft nicht nach, kann ihnen der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit entzogen werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.“

Artikel 4 Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes

In § 70 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 40, 313), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 340, 367) geändert worden ist, wird die Verweisung „§ 52 Nr. 3 ThürBG“ durch die Verweisung „§ 52 Nr. 2 ThürBG“ ersetzt.

Artikel 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt das Thüringer Gesetz zur Ausführung des § 47 Abs. 3 des Bundesdisziplinargesetzes vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 150) außer Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nummern 4 und 26 sechs Monate nach dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Erfurt, den 15. Dezember 2025

Der Präsident des Landtags

Dr. Thadäus König

Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes
Vom 15. Dezember 2025

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz vom 18. November 2010 (GVBl. S. 328), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2023 (GVBl. S. 330), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Näheres wird durch Rechtsverordnung des für die Erwachsenenbildung zuständigen Ministeriums geregelt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Zahl „65.000“ durch die Zahl „185.820“ und die Zahl „80.000“ durch die Zahl „213.207“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Jahreszahl „2019“ durch die Jahreszahl „2027“ ersetzt.

cc) Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Grundförderung je Einrichtungsgruppe darf die jeweilige Höhe der Grundförderung des Haushaltsjahres 2026 zuzüglich der gemäß Satz 3 erforderlichen Erhöhung nicht unterschreiten.“

dd) Satz 8 wird aufgehoben.

2. § 12 a wird aufgehoben.

3. § 13 a wird aufgehoben.

4. § 14 erhält folgende Fassung:

"§14

Förderung von Alphabetisierungs- und
Grundbildungsmaßnahmen

(1) Alphabetisierungsmaßnahmen richten sich an sekundäre und funktionale Analphabeten sowohl mit

Deutsch als auch mit einer anderen Sprache als Muttersprache. Die anerkannten Einrichtungen der 1. Einrichtungsgruppe stellen im Rahmen der Grundversorgung sicher, dass in jeder kreisfreien Stadt und jedem Landkreis Alphabetisierungs- und Grundbildungsangebote zur Verfügung stehen. Alle Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die Alphabetisierungs- und Grundbildungsmaßnahmen anbieten, stimmen sich regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, im Rahmen des Thüringer Bündnisses für Alphabetisierung und Grundbildung über ihr Angebot zur Alphabetisierung und Grundbildung in Thüringen ab.

(2) Das Land gewährt anerkannten Einrichtungen der 1. Einrichtungsgruppe nach Maßgabe des Landeshaushalts auf schriftlichen Antrag Zuschüsse für Alphabetisierungs- und Grundbildungsmaßnahmen. § 12 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Ist die anerkannte Einrichtung Mitglied einer Landesorganisation der 1. Einrichtungsgruppe, wird der auf die Einrichtung entfallende Zuschuss der Landesorganisation gewährt.

(3) Das Land kann anerkannten Einrichtungen der 2. und 3. Einrichtungsgruppe auf deren schriftlichen Antrag Zuschüsse für ergänzende Alphabetisierungs- und Grundbildungsmaßnahmen gewähren. Ist die Einrichtung Mitglied einer Landesorganisation, wird der Zuschuss einer Landesorganisation gewährt. § 12 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Die Zuschüsse nach den Absätzen 2 und 3 dürfen auch für

- a) Maßnahmen zur Sensibilisierung von Schlüsselpersonen beim Umgang mit funktionalen Analphabeten (beispielsweise bei Jobcentern, Polizei, Gerichten und Fahrschulen),
- b) die Öffentlichkeitsarbeit bei Alphabetisierungs- und Grundbildungsmaßnahmen,
- c) die Fortbildung von Lehrkräften von Alphabetisierungs- und Grundbildungsmaßnahmen und
- d) erforderliche Koordinationsaufgaben bei der Organisation und Abrechnung von Alphabetisierungs- und Grundbildungsmaßnahmen verwandt werden.
§ 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Erfurt, den 15. Dezember 2025
 Der Präsident des Landtags
 Dr. Thadäus König

**Thüringer Gesetz
zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Regelungen und
zur Änderung der Zuständigkeit für die Einrichtung der zentralen Überwachungsstelle
Vom 15. Dezember 2025**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Thüringer Gerichtsstandortgesetzes**

In § 10 Satz 2 des Thüringer Gerichtsstandortgesetzes vom 16. August 1993 (GVBl. S. 553), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. S. 347) geändert worden ist, wird die Jahreszahl „2025“ durch die Jahreszahl „2030“ ersetzt.

**Artikel 2
Änderung des Thüringer Gesetzes zur
Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

Das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 12. Oktober 1993 (GVBl. S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Rechtspfleger können in den zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen sowie bei anderen verfahrensleitenden Handlungen und Verhandlungen außerhalb des Sitzungssaales, wenn dies mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege angemessen erscheint, eine Amtstracht tragen. Ob diese Voraussetzung vorliegt, bestimmt der die Amtshandlung leitende Rechtspfleger. Das für

Justiz zuständige Ministerium bestimmt durch Verwaltungsvorschrift Art, Ausgestaltung und Beschaffung der Amtstracht.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „der nach früherem Recht bestellte Präsident oder“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „oder dem nach früherem Recht bestellten Präsidenten“ gestrichen.

**Artikel 3
Änderung des Thüringer Gesetzes über den
barrierefreien Zugang zu den Websites und
mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen**

In § 4 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 312) wird das Wort „Finanzen“ durch die Worte „Grundsatzfragen und Koordinierung der ressortübergreifenden Informations- und Kommunikationstechnik und E-Government“ ersetzt.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 30. Dezember 2025 in Kraft.

Erfurt, den 15. Dezember 2025
Der Präsident des Landtags
Dr. Thadäus König

**Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft
Vom 15. Dezember 2025**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „behördliche“ durch das Wort „örtliche“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Vertretungsberechtigten“ die Worte „und im Innenverhältnis Weisungsberechtigten“ eingefügt.

- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz eingefügt:

„Die im Genehmigungsverfahren einzureichenden Unterlagen der Antragstellung regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung.“

- bb) Der bisherige Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der vollständige Antrag ist bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres vor Schuljahresbeginn vorzulegen.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Möglichkeit der Nachreichung von Unterlagen zu den sächlichen und personellen Voraussetzungen regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung.“

c) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

bb) Nach Satz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Beendigung des Einsatzes der Lehrkraft ist dem zuständigen Staatlichen Schulamt unverzüglich anzuseigen.“

d) Absatz 12 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein „oder“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. sofern der Schulträger eine juristische Person ist, jede Änderung der im Innenverhältnis weisungsberechtigten Organvertreter.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schulgesetz“ die Worte „und den Thüringer Schulordnungen“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Schulen in freier Trägerschaft nehmen am Meldewesen für Besondere Vorkommnisse teil.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätzen 3 und 4.

4. Dem § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Mit der Anerkennung geht die Verpflichtung einher, an den vom Ministerium vorgehaltenen Evaluationen der Prüfungsergebnisse teilzunehmen.“

5. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus gelten Ausgaben für die Geschäftsführung, insbesondere geschäftsführendes Personal, Verwaltungsaufwendungen, Büromaterial, bis zu einer Höhe von fünf vom Hundert des Umfangs der Finanzhilfe als Ausgaben für den Schulbetrieb.“

b) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Schulträger hat auf Verlangen (Stichprobenverfahren) des Ministeriums die Verwendung der staatlichen Finanzhilfe bis zum 31. August des Jahres nachzuweisen, welches dem Finanzhilfejahr folgt, für das die staatliche Finanzhilfe gewährt wurde.“

bb) Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Das Nähere über die Auskunftspflicht nach Satz 5, insbesondere Zeitpunkt, Form, Art und Umfang sowie das Stichprobenverfahren nach Satz 1 regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung.“

6. Die §§ 18 a, 18 b und 18 c werden durch den folgenden § 18 a ersetzt:

„§ 18 a Einmalige Sonderzahlung“

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis einschließlich 31. Juli 2026 ist ein besonderes öffentliches Interesse im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 6 für die Bildungsgänge Nummer 1 Buchstabe d und Nummer 2 Buchstabe g der Anlage 1 gegeben. Für den genannten Zeitraum werden die Schülerkostenjahresbeträge nach Anlage 1 durch eine einmalige Sonderzahlung nach Anlage 4 je zum Stichtag 1. März 2026 gemeldeten Schüler aufgestockt. Der Schulträger hat die Verwendung dieser Mittel im Rahmen der regulären Verwendungsnachweisführung nach § 18 Abs. 10 und 11 nachzuweisen.“

7. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1
(zu § 18 Abs. 2 Satz1)

Schulart, Schulform, Bildungsgang beziehungsweise Fachrichtung	Betrag in Euro
1. Schülerkostenjahresbeträge für Schüler an allgemein bildenden Schulen	
a) Grundschule ganztags	8.012
b) Regelschule	7.052
c) Gymnasium	
aa) Klassenstufen 5 bis 10	7.475
bb) Klassenstufen 11 bis 12	10.302
Bei Gemeinschaftsschulen und Gesamtschulen wird die Finanzhilfe mit den Schülerkostenjahresbeträgen für die Schüler in den jeweils gleichen oder gleichartigen Klassenstufen (Grundschule, Regelschule und Gymnasium) berechnet.	
d) Förderschule	
aa) Lernen oder Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung	16.369
bb) Hören	20.097
cc) Sehen	29.025
dd) körperliche und motorische Entwicklung	29.018
ee) geistige Entwicklung	32.008
2. Schülerkostenjahresbeträge für Schüler an berufsbildenden Schulen	
a) Berufsschule	
aa) Berufe nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung	3.004
bb) Berufsvorbereitungsjahr (Vollzeitform)	13.378
cc) Berufsvorbereitungsjahr (Teilzeitform)	6.571
b) Berufsfachschule	
aa) nicht berufsqualifizierende Bildungsgänge, die der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule - ein- und zweijährige Bildungsgänge - unterliegen	11.217
bb) einjährige berufsqualifizierende Bildungsgänge nach der Thüringer Schulordnung für die Helferberufe in der Pflege	
aaa) Bildungsgänge mit bis zu 500 Schülerjahreswochenstunden**	2.160
bbb) Bildungsgänge mit mehr als 500 Schülerjahresstunden**	4.319
cc) zwei- und dreijährige berufsqualifizierende Bildungsgänge nach der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge mit berufsqualifizierendem Abschluss oder der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule - dreijährige Bildungsgänge - sowie bundesrechtlich geregelte berufsqualifizierende Bildungsgänge der Berufsfachschule, die keinen mittleren Schulabschluss als unmittelbare Zugangsvoraussetzung haben	9.432
c) Höhere Berufsfachschule	
aa) zweijährige Bildungsgänge nach der Thüringer Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge - (Assistentenberufe)	8.301
bb) bundesrechtlich geregelte berufsqualifizierende Bildungsgänge der höheren Berufsfachschule, die einen mittleren Schulabschluss als unmittelbare Zugangsvoraussetzung haben, und Bildungsgänge nach der Thüringer Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule - dreijährige Bildungsgänge - mit	
aaa) bis zu 500 Schülerjahreswochenstunden**	2.653
bbb) 501 bis 850 Schülerjahresstunden**	5.304
ccc) mehr als 850 Schülerjahresstunden**	7.948
d) Fachoberschule	5.820
e) Berufliches Gymnasium	7.477
f) Fachschule	
aa) Fachbereich Technik, Wirtschaft, Gestaltung	

Schulart, Schulform, Bildungsgang beziehungsweise Fachrichtung	Betrag in Euro
aaa) Teilzeit	3.909
bbb) Vollzeit	8.682
bb) Fachbereich Sozialwesen	
aaa) Teilzeit	4.495
bbb) Vollzeit	5.684
g) Förderberufsschule	
aa) Lernen oder Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung	16.451
bb) Hören	17.642
cc) Sehen	21.934
dd) körperliche und motorische Entwicklung	21.934
ee) geistige Entwicklung	21.342

- *) Bei der Berechnung der Schülerkostenjahresbeträge der Anlage 1 wurden folgende Vomhundertsätze (im Verhältnis zu den Vergleichskosten für Schüler an staatlichen Schulen) ermittelt:

Schulart, Schulform	Vomhundertsatz
Allgemein bildende Schulen (inklusive der Förderschulen)	80
Berufsbildende Schulen	
a) Berufsschulen mit Ausnahme der Behindertenausbildung,	65
Berufsfachschulen, Fachschulen	
b) Höhere Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Berufliches Gymnasium	60
c) Förderberufsschulen	120

- **) Anzahl der Unterrichtsstunden des theoretischen und praktischen Unterrichts, die ein Schüler nach der Stundentafel der in Thüringen geltenden Regelungen für den jeweiligen Bildungsgang je Ausbildungsjahr zu erhalten hat. Dabei ist von 40 Unterrichtswochen je Ausbildungsjahr auszugehen. Im Falle einer verkürzten Ausbildung, der Ausbildung in Teilzeit oder der verkürzten Ausbildung in Teilzeit erfolgt die Ermittlung der Schülerjahresstunden unter Berücksichtigung der Unterrichtsstunden für die verkürzte Ausbildung und die Dauer der Ausbildung (in ganzen Jahren).“

8. Folgende Anlage 4 wird angefügt:

**„Anlage 4
(zu § 18 a)**

Bildungsgang nach Anlage 1	Betrag in Euro
1. d) cc)	524,37
1. d) dd)	483,56
1. d) ee)	54,25
2. g) bb)	1.363,25
2. g) cc)	718,62
2. g) dd)	718,62
2. g) ee)	1.784,37"

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Erfurt, den 15. Dezember 2025
Der Präsident des Landtags
Dr. Thadäus König

Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes
Vom 15. Dezember 2025

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Abgeordnetengesetz in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2024 (GVBl. S. 373), wird wie folgt geändert:

1. In § 42 i Abs. 4 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Die Kommission besteht neben dem Präsidenten und dem Thüringer Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur aus drei weiteren Mitgliedern, die weder dem Landtag noch der Landesregierung angehören. Diese weiteren Mitglieder werden vom Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt und sollen aus einer Vertreterin/einem Vertreter der Thüringer Betroffenenverbände, einer Vertreterin/einem Vertreter der DDR-Forschung der Thüringer Hochschulen sowie einer ehemaligen Richterin/einem ehemaligen Richter am Thüringer Verfassungsgerichtshof bestehen.“

2. Dem § 60 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Weitere Mitglieder der Kommission nach § 42 i Abs. 4, die vor dem Inkrafttreten des Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes vom 15. Dezember 2025 (GVBl. S. 287) vom Landtag der 8. Wahlperiode gewählt wurden, behalten ihre Mitgliedschaft auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 15. Dezember 2025
Der Präsident des Landtags
Dr. Thadäus König

**Thüringer Verordnung
zur Übertragung der Wahrnehmung der Aufgaben und
des Betriebs der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken
(ThürLFStöBibVO)
Vom 25. November 2025**

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Thüringer Bibliotheksgesetzes (ThürBibG) vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2025 (GVBl. S. 50), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung und dem Finanzministerium:

§ 1

Aufgabenwahrnehmung und Aufgabenschwerpunkte

(1) Die Stadt Erfurt nimmt die Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Satz 1 und 2 ThürBibG wahr und betreibt die Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken (Landesfachstelle). Sie nimmt die Aufgaben nach Satz 1 als Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wahr.

(2) Die Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Satz 1 und 2 ThürBibG umfassen insbesondere folgende Aufgabenschwerpunkte:

1. Beratung des für das öffentliche Bibliothekswesen zuständigen Ministeriums in allen Fragen des öffentlichen Bibliothekswesens einschließlich der Erstellung von Gutachten,
2. Beratung der öffentlichen Bibliotheken und deren Träger in allen Fragen bibliotheksfachlicher und bibliotheksplanerischer Art, insbesondere bei der Aufstellung von Bibliotheksentwicklungsplänen,
3. jährliche Erfassung und Auswertung von statistischen Daten zur landesweiten Bibliotheksnutzung sowie Analyse der Bibliotheksleistungen auf dieser Datenbasis,
4. Planung, Koordinierung und Unterstützung bei der Vergabe von Fördermitteln des Landes einschließlich der Verwendungsnachweisführung und Verwendungs-nachweisprüfung,
5. Beratung und Unterstützung der öffentlichen Bibliotheken und deren Träger bei der Einführung neuer Informationstechnologien sowie Beratung bei einem Neu- oder Umbau von Bibliotheken und deren Ausstattung,
6. Beratung der öffentlichen Bibliotheken und deren Träger bei dem Bestandsaufbau und der Bestandspräsentation,
7. gutachterliche Stellungnahmen zu Fachfragen der öffentlichen Bibliotheken und deren Träger, insbesondere zum Personalbedarf, zu Gebühren und zur Betriebsorganisation,
8. Unterstützung der öffentlichen Bibliotheken, wie beispielsweise die Bereitstellung von Medien innerhalb thematischer Angebote, Ergänzungsbücherei oder die Reorganisation des Bestandes,
9. Planung und Organisation von Fortbildungen für das Personal der öffentlichen Bibliotheken,
10. Initiierung und Unterstützung von Maßnahmen der öffentlichen Bibliotheken und deren Träger bei der Lese- und Literaturförderung, wie beispielsweise das Konzipieren von Ausstellungen, Medienpaketen oder Veranstaltungsmaterialien,

11. Öffentlichkeitsarbeit, Vermittlung von Autorinnen und Autoren für Veranstaltungen, Unterstützung der öffentlichen Bibliotheken bei der Programmarbeit,
12. Koordination und Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Bibliotheken und Schulen,
13. Koordinierung, Gestaltung und Betreuung regionaler und virtueller Bibliotheksverbünde und Konsortien, wie beispielsweise den Verbundkatalog Öffentlicher Bibliotheken oder die Thüringer Onlinebibliothek,
14. Koordinierung, Gestaltung und Betreuung eines zentralen Qualitätsmanagementsystems für die Weiterentwicklung bibliothekarischer Dienstleistungen der öffentlichen Bibliotheken.

Bei der Umsetzung der Aufgabenschwerpunkte nach Satz 1 sind aktuelle Entwicklungen zu berücksichtigen.

§ 2

Personalausstattung

(1) Die Landesfachstelle ist von der Stadt Erfurt zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Satz 1 und 2 ThürBibG im Sinne des § 1 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung angemessen auszustatten.

(2) Zur Absicherung der fachlich qualifizierten Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 und 2 ThürBibG sollen

1. eine Leitungsstelle mit einer Fachkraft besetzt werden, die über eine erfolgreich abgeschlossene Hochschulausbildung auf Masterniveau oder vergleichbarem Niveau in den Fachrichtungen Bibliotheks- und Informationswissenschaft, Bibliotheks- und Informationsmanagement oder Bibliothekswesen oder in vergleichbaren Fachrichtungen mit einer zusätzlichen Qualifikation im Bibliothekswesen verfügt,
2. eine Referentenstelle mit einer Fachkraft besetzt werden, die über eine erfolgreich abgeschlossene Hochschulausbildung mindestens auf Bachelor niveau oder vergleichbarem Niveau im Fachbereich Bibliothekswesen oder einer vergleichbaren Fachrichtung mit einer zusätzlichen Qualifikation im Bibliothekswesen verfügt, und
3. die Sachbearbeitungsstellen mit Fachkräften besetzt werden, die über einen Abschluss für Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste verfügen.

§ 3

Fachaufsicht

(1) Die für die öffentlichen Bibliotheken zuständige oberste Landesbehörde übt die Fachaufsicht im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 Buchst. a ThürBibG über die Landesfachstelle aus und kann zur Umsetzung der Aufgaben nach den §§ 1 und 4 sowie zur Gewährleistung der qualifizierten Personalausstattung nach § 2 fachliche Weisungen erteilen.

(2) Grundlegende Änderungen hinsichtlich des Betriebs der Landesfachstelle oder sonstige Änderungen, die Auswirkungen auf die Höhe der Kostenerstattung des Landes nach § 5 an die Stadt Erfurt haben können, sind vorab mit der Fachaufsichtsbehörde nach Absatz 1 abzustimmen. Dies betrifft insbesondere Änderungen der Personalausstattung nach § 2 sowie Maßnahmen, die zu einer erheblichen Erhöhung der Sachausgaben führen werden.

§ 4 Tätigkeitsbericht

Jeweils bis zum 31. Mai eines Kalenderjahres ist der für die öffentlichen Bibliotheken zuständigen obersten Landesbehörde von der Landesfachstelle ein Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit des Vorjahrs vorzulegen. In dem Tätigkeitsbericht soll insbesondere auf die Erfüllung der Aufgabenschwerpunkte eingegangen werden sowie eine Ergebnisübersicht der im Vorjahr entstandenen Personal- und Sachkosten enthalten sein.

§ 5 Kostenerstattung und Verfahren

(1) Für den Betrieb der Landesfachstelle erstattet die für die öffentlichen Bibliotheken zuständige oberste Landesbehörde der Stadt Erfurt den Mehrbelastungsausgleich für Personal- und Sachkosten nach § 23 Abs. 5 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Erstattung der Kosten nach Absatz 1 erfolgt an die Stadt Erfurt mittels jährlicher pauschaler Zuweisung (Pauschale). Zur Ermittlung der Höhe der Kosten und deren Angemessenheit legt die Stadt Erfurt jeweils bis zum 15. Januar eines Kalenderjahres der Fachaufsichtsbehörde nach § 3 Abs. 1 eine Kostenkalkulation für einen Zeitraum von fünf Jahren vor, die jährlich fortzuschreiben ist. In der Kostenkalkulation sind voraussichtliche Tarifsteigerungen und Tarifanpassungen einzuplanen. Auf Basis dieser Kostenkalkulation werden die Mittel in Abstimmung zwischen der für die öffentlichen Bibliotheken zuständigen obersten Landesbehörde und der Stadt Erfurt im Landeshaushalt angemeldet. Die Auszahlung der Pauschale erfolgt in zwei Raten am 15. März und 15. August des jeweiligen Kalenderjahres.

(3) Veränderungen der Personalkosten durch Abschlüsse neuer Tarifverträge, die das laufende und folgende Kalenderjahr betreffen, oder durch die Nichtbesetzung von Personalstellen für eine Dauer von mehr als drei Monaten sind der Fachaufsichtsbehörde nach § 3 Abs. 1 umgehend mitzuteilen. Haben die in Satz 1 genannten Änderungen eine Verringerung der im Vorjahr als Grundlage für die Haushaltsanmeldung eingereichten Kostenkalkulation zur Folge, ist die Höhe der auf dieser Grundlage im laufenden Kalenderjahr zu gewährenden Pauschale durch die zuständige Fachaufsichtsbehörde anzupassen.

(4) Übersteigen die tatsächlich verausgabten Kosten nach Absatz 1 eines Kalenderjahres die auf Grundlage der Kostenkalkulation nach Absatz 2 Satz 2 ermittelte Pauschale dieses Kalenderjahres, ist der Mehrbetrag in begründeten Fällen, insbesondere bei unvorhersehbaren Entwicklungen oder Tarifanpassungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst, durch die für die öffentlichen Bibliotheken zuständige oberste Landesbehörde nachträglich der Stadt Erfurt zu erstatten. Das Verfahren und der Zeitpunkt der Erstattung nach Satz 1 durch die für die öffentlichen Bibliotheken zuständige oberste Landesbehörde werden in Abhängigkeit der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel in Abstimmung mit der Stadt Erfurt festgelegt.

§ 6 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Erfurt, den 25.11.2025

Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Christian Tischner

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung über die
Feldes- und Förderabgabe
Vom 2. Dezember 2025**

Aufgrund des § 32 Abs. 1 und 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 sowie Satz 2 der Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung vom 1. November 2002 (GVBl. S. 444), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. August 2024 (GVBl. S. 621), verordnet das Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe vom 23. August 2005 (GVBl. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2020 (GVBl. S. 601), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird die Verweisung „Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung vom 21.3.2002 (BGBl. I S. 1181) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz in der Fassung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394) jeweils in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. In § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1 und § 18a Abs. 1 wird jeweils die Jahreszahl „2025“ durch die Jahreszahl „2026“ ersetzt.

3. Die Überschrift des Dritten Abschnitts erhält folgende Fassung:

**„Dritter Abschnitt
Befreiungen von der Feldes- oder Förderabgabe“**

4. In den §§ 19, 20 und 21 Abs. 2 und 3 wird jeweils die Jahreszahl „2025“ durch die Jahreszahl „2026“ ersetzt.

5. Nach § 21 wird folgende Überschrift eingefügt:

**„Vierter Abschnitt
Schlussbestimmungen“**

6. In § 23 Satz 1 wird die Jahreszahl „2025“ durch die Jahreszahl „2026“ ersetzt.

7. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 2025 in Kraft.

Erfurt, den 2. Dezember 2025

Der Minister für Umwelt,
Energie, Naturschutz und Forsten

Tilo Kummer

**Verordnung
über die Pauschalförderung nach dem Thüringer Krankenhausgesetz
für das Haushaltsjahr 2025
(ThürKHG-PVO 2025)
Vom 9. Dezember 2025**

Aufgrund des § 12 Abs. 4 Satz 1 des Thüringer Krankenhausgesetzes (ThürKHG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 2. Juni 2024 (GVBl. S. 277), verordnet die Landesregierung:

**§ 1
Wertgrenze**

Die Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürKHG wird auf 1,5 Millionen Euro ohne Umsatzsteuer festgelegt.

**§ 2
Jahrespauschale**

(1) Zur Bemessung der Krankenhausförderung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKHG werden die Krankenhäuser gemessen an der Art und der Anzahl der in den zur Umsetzung des 7. Thüringer Krankenhausplans erlassenen Feststellungsbescheiden ausgewiesenen Fachgebiete in folgende Gruppen gegliedert:

1. A 1: Allgemeinkrankenhäuser,
2. A 2: Allgemeinkrankenhäuser, bei denen in den zur Umsetzung des 7. Thüringer Krankenhausplans erlassenen Feststellungsbescheiden eine medizinische Fachabteilung Nuklearmedizin oder Strahlentherapie als Hauptabteilung ausgewiesen ist,
3. F 1: Fachkrankenhäuser mit internistischer Ausrichtung, Fachkrankenhäuser für Geriatrie, Fachkrankenhäuser für Psychiatrie, Psychotherapie oder psychosomatische Medizin,
4. F 2: Fachkrankenhäuser für Orthopädie,
5. F 3: Kliniken für neurologische Frührehabilitation nach Phase B.

Die Zuordnung der Krankenhäuser zu den einzelnen Gruppen nach Satz 1 ist in der Anlage festgestellt.

(2) Grundlage für die Krankenhausförderung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKHG im Haushaltsjahr 2025 ist die Anzahl der im Jahr 2023 abgerechneten Behandlungstage für vollstationäre und teilstationäre Behandlungen. Die Jahrespauschalen für vollstationäre Behandlungen betragen je Behandlungstag für die Gruppe

1. A 1: 11,42 Euro,
2. A 2: 14,32 Euro,
3. F 1: 5,92 Euro,
4. F 2: 23,12 Euro und
5. F 3: 9,12 Euro.

Die Jahrespauschalen für teilstationäre Behandlungen betragen je Behandlungstag für die Gruppe

1. A 1: 4,57 Euro,
2. A 2: 5,73 Euro,
3. F 1: 2,37 Euro,
4. F 2: 9,25 Euro und
5. F 3: 3,65 Euro.

(3) Als Behandlungstage gelten die Berechnungs- und Pflegetage für voll- und teilstationäre Behandlungen, wie sie in den Erhebungen nach der Krankenhausstatistik-Verordnung vom 10. April 1990 (BGBl. I S. 730) in der jeweils geltenden Fassung von den Krankenhäusern für das Jahr 2023 angegeben und dem für das Krankenhauswesen zuständigen Ministerium mitgeteilt wurden. Zur Festsetzung und Überprüfung der Jahrespauschalen dürfen von den Krankenhäusern nur aggregierte Daten übermittelt werden. Eine Übermittlung personenbezogener Daten ist unzulässig.

(4) Ungeachtet des Absatzes 2 wird eine Mindesthöhe von 130.000 Euro für die Jahrespauschale festgesetzt, insoweit der zugrundeliegende Versorgungsauftrag wahrgenommen wurde.

**§ 3
Zuschlag für Ausbildungsstätten**

Die in den 7. Thüringer Krankenhausplan aufgenommenen Ausbildungsstätten erhalten im Haushaltsjahr 2025 bei Vorliegen der Voraussetzungen jeweils eine Pauschale als Zuschlag nach § 12 Abs. 2 ThürKHG in Höhe von 75.000 Euro.

**§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Erfurt, den 9. Dezember 2025

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident	Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie
Mario Voigt	Katharina Schenk

Anlage

(zu § 2 Abs. 1 Satz 2)

Zuordnung der Krankenhäuser zu den Gruppen nach § 2 Abs. 1 Satz 2Gruppe A 1: Allgemeinkrankenhäuser

- Klinikum Altenburger Land GmbH,
- Robert-Koch-Krankenhaus Apolda GmbH,
- Ilm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau gGmbH,
- KMG Kliniken SE: KMG Manniske Klinik Bad Frankenhausen, KMG Klinikum Sömmerda und KMG Klinikum Sondershausen,
- Hufeland Klinikum GmbH: Krankenhäuser Bad Langensalza und Mühlhausen,
- Klinikum Bad Salzungen GmbH,
- Helios Klinik Blankenhain GmbH,
- St. Georg Klinikum Eisenach gemeinnützige GmbH,
- Katholische Hospitalvereinigung Thüringen gGmbH: Katholisches Krankenhaus „St. Johann Nepomuk“ Erfurt,
- SRH Krankenhaus Waltershausen-Friedrichroda GmbH,
- Helios Klinikum Gotha GmbH,
- Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH: Kreiskrankenhaus Greiz,
- Henneberg-Kliniken-Management GmbH: Henneberg Klinik Hildburghausen,
- Helios Klinikum Meiningen GmbH,
- Eichsfeld Klinikum gGmbH: Haus St. Vincenz Heilbad Heiligenstadt und Haus Reifenstein,
- Thüringen-Kliniken „Georgius Agricola“ GmbH: Krankenhäuser Saalfeld, Rudolstadt und Pößneck,
- Elisabeth Klinikum Schmalkalden GmbH,
- MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH: MEDINOS Klinik Sonneberg,
- Sophien- und Hufeland-Klinikum gGmbH Weimar.

Gruppe A 2: Allgemeinkrankenhäuser, bei denen in den zur Umsetzung des 7. Thüringer Krankenhausplans erlassenen Feststellungbescheiden eine medizinische Fachabteilung Nuklearmedizin oder Strahlentherapie als Hauptabteilung ausgewiesen ist

- Zentralklinik Bad Berka GmbH,
- HELIOS Klinikum Erfurt GmbH,
- SRH Wald-Klinikum Gera GmbH,
- Südharz Klinikum Nordhausen gemeinnützige GmbH,
- SRH Zentralklinikum Suhl GmbH.

Gruppe F 1: Fachkrankenhäuser mit internistischer Ausrichtung, Fachkrankenhäuser für Geriatrie, Fachkrankenhäuser für Psychiatrie, Psychotherapie oder psychosomatische Medizin

- Evangelische Lukas-Stiftung Altenburg: Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik & Psychotherapie,
- Helios Fachkliniken Hildburghausen GmbH,
- Katholische Hospitalvereinigung Thüringen gGmbH: St. Elisabeth-Krankenhaus Lengenfeld unterm Stein,
- Sozialwerk Meiningen gGmbH: Geriatrische Fachklinik Georgenhaus Meiningen,
- Ökumenisches Hainich Klinikum gemeinnützige GmbH Mühlhausen,
- Lungenklinik Neustadt GmbH,
- Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH: Fachklinik für Geriatrie Ronneburg,
- Dr. Ebel Fachkliniken GmbH & Co. Klinik Bergfried KG Saalfeld,
- Dr. Becker Klinikgesellschaft SE & Co. KG: Dr. Becker Burg-Klinik Dermbach,
- Asklepios Fachklinikum Stadtroda GmbH,
- Klinik an der Weißenburg GmbH Uhlstädt-Kirchhasel.

Gruppe F 2: Fachkrankenhäuser für Orthopädie

- Marienstift Arnstadt: Fachklinik für Orthopädie,
- HELIOS Klinik Bleicherode GmbH,
- Waldkliniken Eisenberg GmbH.

Gruppe F 3: Kliniken für neurologische Frührehabilitation nach Phase B

- Gräfliche Kliniken Moritz Klinik GmbH Bad Klosterlausnitz,
- MEDIAN Heinrich-Mann-Klinik GmbH & Co. KG: MEDIAN Heinrich-Mann-Klinik Bad Liebenstein,
- m & i - Klinikgesellschaft Bad Liebenstein GmbH: m&i-Fachklinik Bad Liebenstein,
- MEDIAN Kliniken GmbH: MEDIAN Klinik Bad Tennstedt.

**Verordnung
zur Durchführung des Thüringer Haus- und Zahnärztesicherstellungsgesetzes
(ThürHaZaSiGDVO)
Vom 9. Dezember 2025**

Aufgrund des § 6 des Thüringer Haus- und Zahnärztesicherstellungsgesetzes (ThürHaZaSiG) vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 267) verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

**§ 1
Zuständige Stelle, Zuständigkeiten**

(1) Zuständige Stelle für den Vollzug der §§ 1 bis 5 und 7 ThürHaZaSiG und dieser Verordnung ist das Landesverwaltungsamt.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen

1. für die Entgegennahme der Anträge nach § 1 Abs. 2 ThürHaZaSiG zuständig und
2. für den Vollzug des § 1 Abs. 2 ThürHaZaSiG zuständig. Ab Erhalt der Approbation sind neben der zuständigen Stelle nach Absatz 1 zuständig für die Überwachung der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen
1. nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 ThürHaZaSiG die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen oder
2. nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 ThürHaZaSiG die Kassenzahnärztliche Vereinigung Thüringen.

**§ 2
Bewerbungsverfahren**

(1) Bewerbungen auf Zulassung im Rahmen der Vorabquote des jeweiligen Studienganges nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Thüringer Studienplatzvergabeverordnung (Thür-StudienplatzVVO) vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 322) in der jeweils geltenden Fassung sind elektronisch über das von der zuständigen Stelle hierfür vorgesehene Online-Bewerbungsportal jeweils innerhalb einer Ausschlussfrist bis zum letzten Tag des Monats März für das im jeweiligen Jahr beginnende Wintersemester einzureichen. Fällt das Ende der Ausschlussfrist nach Satz 1 auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, endet die Frist mit dem Ablauf dieses Tages. Im Ausnahmefall kann die zuständige Stelle nach vorheriger Bekanntmachung auch den Postweg für den Bewerbungseingang festlegen.

(2) Die Bewerbung nach Absatz 1 Satz 1 muss neben den Angaben zur Person die folgenden Angaben enthalten:

1. die Wahl desjenigen Studiengangs, für den die Bewerbung um Zulassung im Rahmen der Vorabquote nach § 1 Abs. 1 ThürHaZaSiG erfolgt,
2. die im Rahmen der Registrierung nach Absatz 3 von der Stiftung für Hochschulzulassung übermittelte Identifikationsnummer,
3. Art und Zeitpunkt des Erwerbs der für den jeweils beantragten Studiengang berechtigenden Hochschulzugangsberechtigung,
4. ob und mit welchem Testergebnis ein strukturierter fachspezifischer Studiereignungstest nach Absatz 4 abgelegt wurde, einschließlich der Angabe, wieviel Prozent

der jeweiligen Vergleichsgruppe ein geringeres oder gleich gutes Gesamttestergebnis erzielt haben als die Bewerberin oder der Bewerber (Prozentrang), und

5. ob und welche Abschlüsse oder Tätigkeiten sowie deren zeitliche Dauer der Ausübung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 ThürHaZaSiG zu berücksichtigen sind.

(3) Zusätzlich zu der Bewerbung nach Absatz 1 müssen sich die Bewerberinnen und Bewerber vorab bis zum in Absatz 1 geregelten Zeitpunkt über das Webportal der Stiftung für Hochschulzulassung nach § 4 Abs. 1 der Thüringer Studienplatzvergabeverordnung vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 322) in der jeweils geltenden Fassung registrieren.

(4) Als strukturierter fachspezifischer Studieneignungstest nach Absatz 2 Nr. 4 und § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ThürHaZaSiG wird der von der Friedrich-Schiller-Universität nach der jeweiligen Satzung über das Auswahlverfahren von Studienplätzen in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen für die Studiengänge Medizin und Zahmedizin berücksichtigungsfähige fachspezifische Studieneignungstest für medizinische Studiengänge anerkannt.

(5) Die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Bewerbung als Ganzes tragen die Bewerberinnen und Bewerber. Die zuständige Stelle ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

**§ 3
Einzureichende Unterlagen**

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben spätestens bis zum 14. April des Jahres der Bewerbung die zu den Angaben nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 gehörenden Nachweise zu den Abschlüssen und Tätigkeiten bei der zuständigen Stelle einzureichen. Nicht in deutscher Sprache vorliegenden Nachweisen ist eine amtlich beglaubigte oder von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte deutsche Übersetzung beizufügen. Bei ausländischen Ausbildungs- und Studienabschlüssen oder einer nicht nach deutschem Recht erworbenen Hochschulzugangsberechtigung ist die Gleichwertigkeit in geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Die zuständige Stelle stellt den Bewerberinnen und Bewerbern auf der Internetseite des Online-Bewerbungsportales eine Datei zum Download bereit, welche das jeweilige Formular für den öffentlich-rechtlichen Vertrag enthält. Dieses Formular haben die Bewerberinnen und Bewerber ebenfalls spätestens bis zum 14. April des Jahres der Bewerbung in zweifacher Ausfertigung ausgefüllt und unterschrieben im Original bei der zuständigen Stelle einzureichen.

(3) Die von den Bewerberinnen und Bewerbern nach den Absätzen 1 und 2 einzureichenden Unterlagen müssen

vollständig und fristgerecht innerhalb der Ausschlussfrist bei der zuständigen Stelle eingehen. § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Erfolgt kein fristgerechter Eingang, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber können durch in Textform zu übermittelnde Mitteilung an die zuständige Stelle bis zum ersten Werktag des Monats Juli des jeweiligen Jahres ihre Bewerbung zurückziehen.

§ 4

Zulassungsverfahren im Rahmen der Vorabquote

(1) Die zuständige Stelle nimmt die von der Hochschule durch Satzung nach § 4 Abs. 5 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 8. September 2020 (GVBl. S. 449) in der jeweils geltenden Fassung für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen als Grundlage für die Anzahl der im Rahmen der Vorabquoten nach § 1 Abs. 1 ThürHaZaSiG zur Verfügung stehenden Studienplätze.

(2) Übersteigt für den jeweiligen Studiengang die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber nicht die Anzahl der nach Absatz 1 ermittelten Studienplätze und ist daher nach § 5 Abs. 1 Satz 1 ThürHaZaSiG für die Zulassung im Rahmen der Vorabquote nach § 1 Abs. 1 ThürHaZaSiG des jeweiligen Studienganges kein Auswahlverfahren durchzuführen,

1. finden die §§ 5 bis 7 sowie 8 Abs. 1 und 3 Satz 2 keine Anwendung und
2. gilt § 8 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend.

(3) Übersteigt in einem oder beiden Studiengänge die jeweilige Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der nach Absatz 1 ermittelten Studienplätze des jeweiligen Studienganges, richtet sich das jeweils für den Studiengang durchzuführende Auswahl- und Zulassungsverfahren nach § 5 ThürHaZaSiG und den §§ 5 bis 8.

§ 5

Erste Stufe des Auswahlverfahrens

(1) Die nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ThürHaZaSiG in der ersten Stufe des Auswahlverfahrens zu berücksichtigenden abgeschlossenen Ausbildungen in einem Gesundheitsberuf und die Gesundheitsberufe, deren Ausübung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ThürHaZaSiG zu berücksichtigen ist, ergeben sich aus Anlage 1. Die nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ThürHaZaSiG zu berücksichtigenden Tätigkeiten nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz, die über die besondere Eignung für den Studiengang Medizin beziehungsweise Zahnmedizin Aufschluss geben, ergeben sich aus Anlage 2. Die nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ThürHaZaSiG zu berücksichtigenden ehrenamtlichen Tätigkeiten, die über die besondere Eignung für den Studiengang Medizin beziehungsweise Zahnmedizin Aufschluss geben, ergeben sich aus Anlage 3.

(2) Die Einzelheiten zur Bewertung, in welchem Maße die Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 2 Satz 2 ThürHaZaSiG erfüllt werden, sind in Anlage 4 festgelegt.

(3) Auf Grundlage der nach Bewertung und Ermittlung nach Anlage 4 von der jeweiligen Bewerberin oder dem jeweiligen Bewerber erreichten Gesamtpunktzahl erstellt die zuständige Stelle für den jeweiligen Studiengang eine absteigende Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber der ersten Stufe des Auswahlverfahrens, beginnend mit der höchsten Punktzahl. Bewerberinnen und Bewerber mit der gleichen Gesamtpunktzahl erhalten den gleichen Rang. Wer zu den strukturierten und standardisierten Auswahlgesprächen in der zweiten Stufe des Auswahlverfahrens einzuladen ist, richtet sich nach der Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber in der Rangliste der ersten Stufe des Auswahlverfahrens. Werden mehrere Bewerberinnen und Bewerber auf dem letzten zu berücksichtigenden Rang der Rangliste der ersten Stufe des Auswahlverfahrens geführt und können diese aufgrund der Beschränkung nach § 5 Abs. 2 Satz 3 ThürHaZaSiG nicht alle für die zweite Stufe des Auswahlverfahrens berücksichtigt werden, entscheidet das Los über die Teilnahme an der zweiten Stufe des Auswahlverfahrens. Ein Nachrücken in die zweite Stufe des Auswahlverfahrens ist Bewerberinnen und Bewerbern entsprechend der Rangfolge der Rangliste möglich, wenn zuvor ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber ihre Teilnahme am strukturierten und standardisierten Auswahlgespräch rechtzeitig vor Durchführung der zweiten Stufe des Auswahlverfahrens absagen.

§ 6

Zweite Stufe des Auswahlverfahrens

(1) Die jeweiligen Termine sowie den Ort der in der zweiten Stufe des Auswahlverfahrens durchzuführenden strukturierten und standardisierten Auswahlgespräche nach § 5 Abs. 2 Satz 3 ThürHaZaSiG gibt die zuständige Stelle den Bewerberinnen und Bewerbern in der Regel vier Wochen vor den jeweiligen Terminen in Textform bekannt und lädt sie zu den Auswahlgesprächen ein.

(2) In der zweiten Stufe des Auswahlverfahrens werden folgende Kompetenzen, Fähigkeiten und Eigenschaften bewertet:

1. fachspezifische persönliche Eignung für eine hausärztliche, zahnärztliche oder kieferorthopädische Tätigkeit in Thüringen,
2. Engagement für Menschen,
3. soziale Kompetenz,
4. Lösungsorientierung,
5. analytisches Denken.

(3) Die zweite Stufe des Auswahlverfahrens besteht aus strukturierten und standardisierten Auswahlgesprächen, in denen anhand der in Absatz 2 genannten Kompetenzen, Fähigkeiten und Eigenschaften die besondere fachliche und persönliche Eignung sowie Motivation der Bewerberinnen und Bewerber hinsichtlich der positiven Prognose für den Studienerfolg und die spätere Berufstätigkeit in der hausärztlichen oder zahnärztlichen Versorgung in einem Bedarfsgebiet beurteilt und bewertet werden. Die Auswahlgespräche werden als Einzelgespräche einer Bewerberin oder eines Bewerbers mit einer Unterkommission der Auswahlkommission durchgeführt und erfolgen auf Basis vorgegebener Fragestellungen, die eine Beurteilung der in Absatz 2 genannten Kompetenzen, Fähigkeiten und

Eigenschaften ermöglichen. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich; sie können auch im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden. Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Stelle nach § 1 Abs. 1, der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen und Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen sowie des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums sind berechtigt, beobachtend an den Auswahlgesprächen teilzunehmen.

(4) Für jede der in Absatz 2 genannten Kompetenzen, Fähigkeiten und Eigenschaften können durch die Unterkommission der Auswahlkommission bis zu 20 Punkte vergeben werden. Besteht hinsichtlich der Bewertung Uneinigkeit zwischen den einzelnen Kommissionsmitgliedern, entscheidet die einfache Stimmehrheit über die Punktevergabe. Die Unterkommissionen der Auswahlkommission protokollieren sämtliche für ihre Bewertung erheblichen Umstände. Auf Grundlage der von der jeweiligen Bewerberin oder dem jeweiligen Bewerber im Auswahlgespräch erzielten Gesamtpunktzahl erstellt die zuständige Stelle nach § 1 Abs. 1 für den jeweiligen Studiengang eine absteigende Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber der zweiten Stufe des Auswahlverfahrens, beginnend mit der höchsten Punktzahl.

§ 7 Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommission gliedert sich in drei Unterkommissionen. Die Mitglieder der Unterkommissionen der Auswahlkommission werden von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium für die Dauer von fünf Jahren berufen. Jede Unterkommission besteht jeweils aus den folgenden Mitgliedern:

1. eine an einer Hochschule im Fachbereich Medizin oder Zahnmedizin lehrenden Person,
2. eine in Thüringen ambulant tätige Ärztin oder ein in Thüringen ambulant tätiger Arzt sowie
3. eine in Thüringen ambulant tätige Zahnärztin oder ein in Thüringen ambulant tätiger Zahnarzt.

Die zuständige Stelle ist vorschlagsberechtigt für die Mitglieder der Unterkommissionen nach Satz 3 Nr. 1. Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen ist vorschlagsberechtigt für die Mitglieder der Unterkommissionen nach Satz 3 Nr. 2. Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Thüringen ist vorschlagsberechtigt für die Mitglieder der Unterkommissionen nach Satz 3 Nr. 3. Die zuständige Stelle kann die Berufung einer Person in die Unterkommissionen der Auswahlkommission aus wichtigem Grund widerrufen oder eine berufene Person von der zweiten Stufe des Auswahlverfahrens ganz oder teilweise ausschließen. In den Fällen des Widerrufes der Berufung oder des Ausschlusses von einer Tätigkeit einer Person nach Satz 6 beruft die zuständige Stelle eine andere Person, entsprechend der Zugehörigkeit zum Personenkreis nach Satz 3, dem die ausgeschlossene oder abberufene Person zuzuordnen ist. Die Mitglieder der Unterkommissionen der Auswahlkommission haben die Beratungsunterlagen und sonstigen Dokumente zur Durchführung der Auswahlgespräche vertraulich zu behandeln sowie über die Auswahlgespräche und sonstige im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in der Un-

terkommission der Auswahlkommission bekannt gewordenen Tatsachen und Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Die Mitglieder der Unterkommissionen der Auswahlkommission sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit in der Unterkommission der Auswahlkommission wird den Mitgliedern auf deren Antrag eine angemessene pauschalierte Aufwandsentschädigung geleistet. Die Höhe wird von der zuständigen Stelle festgesetzt und orientiert sich an den für die Ärzteschaft und die Zahnärzteschaft geltenden Entschädigungsordnungen für ehrenamtliche Tätigkeit. Reisekosten werden in entsprechender Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag durch die zuständige Stelle erstattet.

§ 8 Auswahlentscheidung, Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Anhand der nach § 5 Abs. 2 Satz 5 ThürHaZaSiG zu erstellenden abschließenden Rangliste bestimmt die zuständige Stelle diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die für die Zulassung im Rahmen der Vorabquoten nach § 1 Abs. 1 ThürHaZaSiG ausgewählt sind. Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 3 Abs. 4 ihre Bewerbung zurückgezogen haben oder von dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zurückgetreten sind, werden in der abschließenden Rangliste nicht berücksichtigt. Werden mehrere Bewerberinnen und Bewerber auf dem letzten zu berücksichtigenden Rang der abschließenden Rangliste der für die Zulassung im Rahmen der Vorabquote nach § 1 Abs. 1 ThürHaZaSiG ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber geführt und können diese aufgrund der in der jeweiligen Vorabquote nach § 1 Abs. 1 ThürHaZaSiG ermittelten Anzahl an Studienplätzen nicht alle ausgewählt werden, findet § 5 Abs. 3 Satz 4 entsprechende Anwendung.

(2) Nach Abschluss des Auswahlverfahrens unterzeichnet die zuständige Stelle die eingereichten Formulare der öffentlich-rechtlichen Verträge der für die Zulassung im Rahmen der Vorabquoten nach § 1 Abs. 1 ThürHaZaSiG ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern und unterrichtet diese durch Übersendung eines Exemplars des von beiden Vertragsparteien unterzeichneten öffentlich-rechtlichen Vertrages.

(3) Die zuständige Stelle übermittelt die erforderlichen Daten der für die Zulassung im Rahmen der Vorabquoten nach § 1 Abs. 1 ThürHaZaSiG ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber zum Zweck der Zulassung im jeweiligen Studiengang für das folgende Wintersemester bis zum Stichtag des 15. Juli des jeweiligen Jahres an die Stiftung für Hochschulzulassung. Unverzüglich nach der Übermittlung nach Satz 1, erteilt die zuständige Stelle den nicht für die Zulassung im Rahmen der Vorabquote nach § 1 Abs. 1 ThürHaZaSiG ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern einen auf die Auswahl in ihrem Verfahren beschränkten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

§ 9
Öffentlich-rechtlicher Vertrag

(1) Mit dem nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 ThürHaZaSiG abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichten sich die Bewerberinnen und Bewerber (Verpflichtete) gegenüber dem Land Thüringen zur Einhaltung der im Thüringer Haus- und Zahnärztesicherstellungsgesetz geregelten vertraglichen Verpflichtungen sowie zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach § 4 Abs. 1 ThürHaZaSiG für den Fall, dass sie einer der geregelten vertraglichen Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nachkommen.

(2) Über einen Antrag nach § 1 Abs. 2 ThürHaZaSiG entscheidet die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen und informiert unverzüglich die zuständige Stelle nach § 1 Abs. 1.

(3) Die Wirksamkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Bewerberin oder der Bewerber zum Studium im entsprechenden Studiengang zugelassen wird und sich immatrikuliert.

(4) Die Verpflichteten haben der zuständigen Stelle Unterbrechungen nach § 1 Abs. 3 ThürHaZaSiG anzugeben. Anträge nach § 4 Abs. 3 und 4 ThürHaZaSiG sind in Textform bei der zuständigen Stelle unter Angabe der konkreten Gründe und Vorlage vorhandener Nachweise zu stellen.

§ 10

Festlegung des für die jeweilige Vertragserfüllung maßgeblichen Bedarfsgebiets

(1) Für die Festlegung des Bedarfsgebiets nach § 3 Abs. 1 ThürHaZaSiG, in dem die oder der jeweilige Verpflichtete zur Erfüllung ihrer oder seiner vertraglichen Verpflichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b oder Nr. 3 Buchst. b ThürHaZaSiG tätig werden soll, ist der Zeitpunkt der Facharztanerkennung, des Endes der Vorbereitungszeit oder der Fachzahnarztanerkennung maßgeblich. Ein Jahr vor Erreichen des in Satz 1 genannten Zeitpunktes ist den Verpflichteten durch die zuständige Stelle mitzuteilen, in welchen Planungsbereichen voraussichtlich ein besonderer öffentlicher Bedarf im Sinne des § 3 Abs. 1 ThürHaZaSiG bestehen wird. Die für die Festlegung nach Satz 1 und die Mitteilung nach Satz 2 benötigten Informationen werden der zuständigen Stelle rechtzeitig vor den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten von der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen zur Verfügung gestellt.

(2) Wird der oder dem Verpflichteten durch die zuständige Stelle mitgeteilt, dass in mehreren Planungsbereichen Thüringens zum maßgeblichen Zeitpunkt ein besonderer öffentlicher Bedarf im Sinne des § 3 Abs. 1 ThürHaZaSiG besteht, teilt die oder der Verpflichtete der zuständigen Stelle mit, für welches konkrete Bedarfsgebiet sie oder er eine Zulassung oder eine Anstellungsgenehmigung beantragen wird. Die endgültige zulassungsrechtliche Entscheidung bleibt jedoch dem jeweiligen Zulassungsausschuss vorbehalten.

§ 11
Vertragsstrafe

(1) Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Thüringen informieren die zuständige Stelle unverzüglich über eine ihnen bekannt gewordene Verletzung von Verpflichtungen aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag durch die Verpflichteten und über senden dieser alle entscheidungserheblichen Unterlagen für die Entscheidung über die mit der Verletzung verbundenen Rechtsfolgen.

(2) Die Entscheidung über die Festsetzung der Höhe einer Vertragsstrafe nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 ThürHaZaSiG und das Verfahren zur Durchsetzung der Vertragsstrafe obliegt der zuständigen Stelle nach § 1 Abs. 1 unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der oder des Verpflichteten und des Umfanges der von ihr oder ihm bis zu diesem Zeitpunkt erfüllten vertraglichen Verpflichtungen. Die Bestimmungen des Achten Buches der Zivilprozeßordnung finden bei der Festsetzung entsprechende Anwendung.

(3) Ein Antrag nach § 4 Abs. 4 ThürHaZaSiG ist in Textform bei der zuständigen Stelle nach § 1 Abs. 1 zu stellen.

§ 12
Mitteilungs-, Mitwirkungs- und Nachweispflichten, Form und Fristen

(1) Nach Erhalt des Zulassungsbescheides zum Studium im jeweils beantragten Studiengang durch die Stiftung für Hochschulzulassung haben die Verpflichteten die zuständige Stelle nach § 1 Abs. 1 innerhalb von drei Werktagen ab Zugang in Textform darüber in Kenntnis zu setzen, dass sie zum Studium im jeweiligen Studiengang zugelassen wurden und ob sie beabsichtigen, sich für den Studiengang zu immatrikulieren.

(2) Die Verpflichteten informieren die zuständige Stelle über den Verlauf des Studiums durch Vorlage einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung vor Beginn jeden Semesters sowie unverzüglich über einen Abbruch oder eine Unterbrechung des Studiums oder einen Studienortwechsel.

(3) Nach Abschluss des Studiums haben die Verpflichteten die zuständige Stelle nach § 1 Abs. 1 unverzüglich darüber zu informieren, wenn sie ihre Weiterbildung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a ThürHaZaSiG oder ihre Vorbereitungszeit oder Fachzahnarztausbildung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a ThürHaZaSiG aufgenommen oder wenn sie voraussichtlich diese erfolgreich beendet haben. Die Verpflichteten haben den Abbruch oder eine Unterbrechung der Weiterbildung, der Vorbereitungszeit oder der Fachzahnarztausbildung der zuständigen Stelle nach § 1 Abs. 1 unverzüglich mitzuteilen.

(4) Nach der Aufnahme der ärztlichen, zahnärztlichen oder kieferorthopädischen Tätigkeit haben die Verpflichteten gegenüber der zuständigen Stelle nach § 1 Abs. 1 bis zum 31. Januar jeden Jahres die Ausübung der ärztlichen, zahnärztlichen oder kieferorthopädischen Tätig-

keit für das vorangegangene Jahr bis zum Ende der Dauer dieser vertraglichen Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b oder Nr. 3 Buchst. b ThürHaZaSiG in geeigneter Form nachzuweisen.

(5) Die Verpflichteten haben jede Änderung ihrer Wohnanschrift und ihres Familiennamens der zuständigen Stelle nach § 1 Abs. 1 unverzüglich in Textform mitzuteilen.

(6) Die zuständige Stelle nach § 1 Abs. 1 ist berechtigt, die nach den Absätzen 1 bis 5 verarbeiteten Daten der Verpflichteten an die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen oder die Kassenzahnärztliche Vereinigung Thüringen zu übermitteln.

§ 13 Evaluation

(1) Für die Evaluation nach § 7 ThürHaZaSiG werden von den Verpflichteten die folgenden Daten erhoben, verarbeitet und für die Unterrichtung des Landtages ausschließlich in anonymisierter Form verwendet:

1. Antritt oder Nichtantritt des Studienplatzes,
2. den Abschluss oder einen Abbruch des Studiums,
3. einen Studienplatzwechsel,
4. das Bestehen oder Nichtbestehen von Prüfungen sowie
5. die Einhaltung oder Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen.

(2) Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Thüringen übermitteln jeweils die im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach § 1 Abs. 2 erhobenen Daten alle drei Jahre, erstmals zum 1. September 2032, an die zuständige Stelle nach § 1 Abs. 1.

(3) Die zuständige Stelle nach § 1 Abs. 1 übermittelt dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium alle drei Jahre, erstmals zum 31. Juli 2026, das Ergebnis der Auswertung der Daten nach Absatz 1.

§ 14 Überprüfung der Entwicklung der haus- und zahnärztlichen Versorgung

Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Thüringen übermitteln jeweils dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium alle drei Jahre, beginnend im Jahr 2027, eine Prognoserechnung auf der Grundlage der voraussichtlichen Entwicklung der Einwohnerzahlen und der Anzahl der hausärztlich, zahnärztlich und kieferorthopädisch tätigen (Zahn)Ärztinnen und (Zahn)Ärzte in Thüringen und der aktuellen hausärztlichen und zahnärztlichen Altersstruktur und machen diese nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 27a Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes öffentlich bekannt.

§ 15 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 9. Dezember 2025

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie

Katharina Schenk

Anlage 1
(zu § 5 Abs. 1 Satz 1)

Ausbildungen in einem Gesundheitsberuf und deren Ausübung im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ThürHaZaSiG

Erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen in einem Gesundheitsberuf und deren Ausübung im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ThürHaZaSiG sind:

1. Altenpflegerin und Altenpfleger,
2. Anästhesietechnische Assistentin und Anästhesietechnischer Assistent,
3. Arzthelferin und Arzthelfer,
4. Diätassistentin und Diätassistent,
5. Ergotherapeutin und Ergotherapeut,
6. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
7. Gesundheits- und Krankenpflegerin sowie Gesundheits- und Krankenpfleger,
8. Hebamme und Entbindungs pfleger,
9. Kinderkrankenschwester und Kinderkrankenpfleger,
10. Krankenschwester und Krankenpfleger,
11. Logopädin und Logopäde,
12. Masseurin und medizinische Bademeisterin und Masseur und medizinischer Bademeister
13. Medizintechnische Fachangestellte und Medizintechnischer Fachangestellter,
14. Medizinisch-technische Assistentin für den Operationsdienst und Medizinisch-technischer Assistent für den Operationsdienst

15. Medizinische Technologin für Funktionsdiagnostik und Medizinischer Technologe für Funktionsdiagnostik,
16. Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik und Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik,
17. Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik und Medizinischer Technologe für Laboratoriumsanalytik,
18. Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin und Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent,
19. Medizinische Technologin für Radiologie und Medizinischer Technologe für Radiologie,
20. Medizinisch-technische Radiologieassistentin und Medizinisch-technischer Radiologieassistent,
21. Notfallsanitäterin und Notfallsanitäter,
22. Operationstechnische Angestellte und Operationstechnischer Angestellter,
23. Operationstechnische Assistentin und Operationstechnischer Assistent,
24. Orthoptistin und Orthoptist,
25. Pflegefachfrau und Pflegefachmann,
26. pharmazeutisch-technische Assistentin und pharmazeutisch-technischer Assistent,
27. Physiotherapeutin und Physiotherapeut,
28. Podologin und Podologe,
29. Rettungsassistentin und Rettungsassistent,
30. Zahnärzthelferin und Zahnärzthelfer,
31. zahnärztliche Helferin und zahnärztlicher Helfer,
32. Zahnmedizinische Fachangestellte und Zahnmedizinisch Fachangestellter,
33. Zahntechnikerin und Zahntechniker.

Anlage 2

(zu § 5 Abs. 1 Satz 2)

Berücksichtigungsfähige Tätigkeiten nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz und dem Jugendfreiwilligendienstgesetz

Als Tätigkeiten nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz, die über die besondere fachliche und persönliche Eignung sowie Motivation für den Studiengang Medizin oder Zahnmedizin Aufschluss geben, kommen in Betracht:

1. abgeleisteter Bundesfreiwilligendienst in einer pflegerischen Einrichtung mit Patientenkontakt,
2. abgeleisteter Bundesfreiwilligendienst im Bereich des Krankenhauswesens mit Patientenkontakt,
3. freiwilliges Soziales Jahr in einer pflegerischen Einrichtung mit Patientenkontakt,
4. freiwilliges Soziales Jahr im Bereich des Krankenhauswesens mit Patientenkontakt,
5. freiwilliges Soziales Jahr im Bereich des Rettungsdienstes.

Anlage 3

(zu § 5 Abs. 1 Satz 3)

Berücksichtigungsfähige ehrenamtliche Tätigkeiten

Ehrenamtliche Tätigkeiten, deren aktive Ausübung über die besondere Eignung für den Studiengang Medizin oder Zahnmedizin Aufschluss geben, sind ehrenamtliche Tätigkeiten in den folgenden Bereichen und Einrichtungen, soweit sie dem Gemeinwohl dienen und nicht in beruflicher oder gewerblicher Art ausgeübt wurden und sich nicht auf reine Verwaltungstätigkeit beschränkt haben:

1. Palliativ- und Hospizdienst,
2. Sanitäts- und Rettungsdienst,
3. Freiwillige Feuerwehr,
4. Technisches Hilfswerk,
5. Wohlfahrtsverbände und ihre Untergliederungen im Rahmen der Gesundheits- und Altenpflege sowie der Behindertenhilfe oder Selbsthilfegruppen, Modellvorhaben oder Initiativen im Rahmen der Gesundheits- und Altenpflege sowie der Behindertenhilfe,
6. Religionsgemeinschaften im Rahmen der Gesundheits- und Altenpflege sowie der Behindertenhilfe,
7. Pflegerische Einrichtungen und Krankenhäuser.

Anlage 4
(zu § 5 Abs. 2 Satz 1)

Bewertung der Erfüllung der Auswahlkriterien zur Erstellung der Rangliste der ersten Stufe des Auswahlverfahrens

Zur Bewertung, in welchem Maße die Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 2 Satz 2 ThürHaZaSiG erfüllt sind, werden für die Erstellung der Rangliste der ersten Stufe des Auswahlverfahrens die erzielten Punkte gemäß den nachstehenden Nummern ermittelt und deren Summe als Gesamtpunktzahl für die Bestimmung des Rangplatzes zugrunde gelegt.

1. Die Anzahl der Punkte für das Ergebnis eines strukturierten fachspezifischen Studieneignungstestes berechnet sich nach folgender Formel:

$$\text{Anzahl der Punkte} = \text{Prozentrang} / 100 \times 50 \text{ Punkte}$$

2. Die Anzahl der Punkte für eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheitsberuf nach Anlage 1 ist abhängig vom nachgewiesenen Ergebnis des Abschlusses und ergibt sich wie folgt:

Ergebnis des Abschlusses	Anzahl der Punkte
sehr gut	20
gut	15
befriedigend	10
ausreichend	5

3. Die Anzahl der Punkte für die Ausübung eines Gesundheitsberuf nach Anlage 1 berechnet sich nach deren bis zum letzten möglichen Tag der Bewerbung nachgewiesenen Dauer. Berücksichtigt werden 2,5 Punkte für je vollständig und zusammenhängende sechs Monate einer nachgewiesenen Berufstätigkeit in einem Gesundheitsberuf nach Anlage 1, höchstens jedoch 10 Punkte.

4. Die Anzahl der Punkte für die Tätigkeit nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz nach Anlage 2 ergibt sich wie folgt:

Anzahl der bis zum letzten möglichen Tag der Bewerbung nachgewiesenen Jahre	Anzahl der Punkte
über ein Jahr	20
ein Jahr	8
unter einem Jahr	0

5. Die Anzahl der Punkte für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit nach Anlage 3 ist anhand der Anzahl der Jahre, die die ehrenamtliche Tätigkeit insgesamt bis zum letzten möglichen Tag der Bewerbung ausgeübt wird, und des durchschnittlich jährlichen Stundenumfangs der ehrenamtlichen Tätigkeit wie folgt zu ermitteln:

Anzahl der nachgewiesenen Jahre	durchschnittlicher jährlicher Stundenumfang	Anzahl der Punkte
über vier Jahre	über 200 Stunden	20
	150 bis einschließlich 200 Stunden	17
	unter 150 Stunden	0
über drei bis einschließlich vier Jahre	über 200 Stunden	14
	150 bis einschließlich 200 Stunden	11
	unter 150 Stunden	0
zwei bis einschließlich drei Jahre	über 200 Stunden	8
	150 und einschließlich 200 Stunden	5
	unter 150 Stunden	0
unter zwei Jahren		0

6. Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber sowohl eine Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetzes nach Nummer 4 als auch eine mindestens zweijährige ehrenamtliche Tätigkeit nach Nummer 5 nachweisen kann, erfolgt keine gleichzeitige Berücksichtigung der unterschiedlichen Tätigkeiten. In diesem Fall werden nur einmal 20 Punkte berücksichtigt.

**Erste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Mietpreisbegrenzungsverordnung
Vom 9. Dezember 2025**

Aufgrund des § 556d Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

In § 2 der Thüringer Mietpreisbegrenzungsverordnung vom 14. Januar 2021 (GVBl. S. 13) wird die Angabe „31. Dezember 2025“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 9. Dezember 2025

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister für Digitales und Infrastruktur

Mario Voigt

Steffen Schütz

Begründung zur Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Mietpreisbegrenzungsverordnung

A. Allgemeines

Mit dem Mietrechtsnovellierungsgesetz vom 21. April 2015 (BGBl. I S. 610) wurden unter anderem Regelungen zur zulässigen Miethöhe bei Mietbeginn in den §§ 556d bis 556g des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) aufgenommen. Die Landesregierungen wurden in § 556d Abs. 2 Satz 1 BGB ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Dauer von höchstens fünf Jahren Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten zu bestimmen, in denen die Miete zu Beginn des Mietverhältnisses die ortsübliche Vergleichsmiete höchstens um 10 Prozent übersteigen darf. Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten liegen vor, wenn die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen in einer Gemeinde oder einem Teil der Gemeinde zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist.

Von dieser Möglichkeit hatte die Landesregierung mit dem Erlass der Thüringer Mietpreisbegrenzungsverordnung vom 10. März 2016 (GVBl. S. 166) Gebrauch gemacht. Vier Jahre später räumte der Bundesgesetzgeber mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verlängerung und Verbesserung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 540) am 1. April 2020 den Landesregierungen die Möglichkeit ein, entsprechende Rechtsverordnungen nach § 556d Abs. 2 Satz 1 BGB auch über den 31. Dezember 2020 hinaus zu erlassen. Der Geltungszeitraum der Rechtsverordnung durfte dabei jeweils höchstens fünf Jahre betragen und die Rechtsverordnung musste nach § 556d Abs. 2 Satz 4 BGB spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft treten. Auch diese Möglichkeit wurde von der Landesregierung mit dem Neuerlass der Thüringer Mietpreisbegrenzungsverordnung vom 14. Januar 2021 (GVBl. S. 13), die am 1. Februar 2021 in Kraft getreten ist, aufgegriffen.

Nunmehr hat der Bundesgesetzgeber mit der am 23. Juli 2025 in Kraft getretenen Änderung des § 556d BGB durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn und zur Änderung anderer Gesetze vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) die Möglichkeit für die Landesregierungen geschaffen, den Geltungszeitraum der auf Grundlage des § 556d Abs. 2 Satz 1 BGB erlassenen Rechtsverordnungen zur Festlegung von Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten erneut um vier Jahre zu verlängern. Die Umsetzung auf Landesebene erfolgt mit dieser Änderungsverordnung, mit der der Geltungszeitraum der Thüringer Mietpreisbegrenzungsverordnung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 verlängert wird.

Durch die Änderungsverordnung werden die Städte Erfurt und Jena bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 weiterhin als Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten bestimmt. Das bedeutet, dass in den Städten Erfurt und Jena die Miete zu Mietbeginn die ortsübliche Vergleichsmiete nach § 558 Abs. 2 BGB um höchstens zehn Prozent überschreiten darf.

In der Begründung der Änderungsverordnung werden insbesondere die Indikatoren, die auf einen angespannten Wohnungsmarkt hinweisen, sowie deren Bewertung durch die Landesregierung aufgeführt.

Die Rechtsvorschrift hat Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den Lebensstandard der oder des Einzelnen. Die Regelung zur Mietpreisbegrenzung trägt dazu bei, eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen zu gewährleisten. Die Regelung soll Mietpreisseigerungen in Regionen mit einem angespannten Wohnungsmarkt abmildern und somit auch zu einer ausgewogenen Bevölkerungsstruktur beitragen. Es soll dafür gesorgt werden, dass Personen, die nur über niedrige oder mittlere monetäre Einkommen verfügen,

sich auch zukünftig das Anmieten einer Wohnung leisten können. Die Regelung stärkt zudem die Chancengleichheit von Kindern, indem sie Familien mit geringem oder mittlerem Einkommen ermöglicht, im städtischen Raum mit Zugang zu Bildungs- und Kulturangeboten zu wohnen. Der soziale Zusammenhalt wird durch die Rechtsvorschrift im Interesse des Erhalts einer ausgeglichenen Bevölkerungsstruktur gestärkt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Durch die Änderung werden die Städte Erfurt und Jena bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 weiterhin als Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten im Sinne des § 556d Abs. 2 Satz 2 BGB bestimmt.

I. Rechts- und Bewertungsgrundlagen

Der Bundesgesetzgeber hat in der Gesetzesbegründung zu § 556d BGB deutlich gemacht, dass in § 556d Abs. 2 BGB Kriterien aufgeführt sind, die in Bezug auf eine Unterversorgung aussagekräftig sein können. Ob im Einzelfall einer oder mehrere dieser nachfolgend als Indikatoren bezeichneten Kriterien nach § 556d Abs. 2 Satz 3 BGB ausreichen würden oder trotz Vorliegens solcher Indikatoren ein angespannter Wohnungsmarkt zu verneinen sei, könne sich nur aus einer Gesamtschau unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten ergeben. Aus diesem Grund werde von starren Vorgaben abgesehen. Damit hat der Landesverordnungsgeber einen Gestaltungsspielraum. Dieser gilt insbesondere bei der Beurteilung der Frage, ob ein angespannter Wohnungsmarkt existiert und nach welchen Kriterien der Landesverordnungsgeber das Vorliegen einer Mangelsituation beurteilt.

Insbesondere die in § 556d Abs. 2 Satz 3 BGB genannten Indikatoren können darauf hindeuten, dass die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist. Dies kann danach insbesondere vorliegen, wenn

1. die Mieten deutlich stärker steigen als im bundesweiten Durchschnitt,
2. die durchschnittliche Mietbelastung der Haushalte den bundesweiten Durchschnitt deutlich übersteigt (Mietbelastungsquote),
3. die Wohnbevölkerung wächst, ohne dass durch Neubautätigkeit insoweit erforderlicher Wohnraum geschaffen wird, oder
4. geringer Leerstand bei großer Nachfrage besteht.

Weitere Indikatoren können in die Betrachtung einbezogen werden.

Abweichend hiervon wird vorliegend als Bezugsgröße für den in § 556d Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BGB genannten Indikator (Mietbelastungsquote) aufgrund der noch immer unterschiedlichen Lebensbedingungen in Ost- und Westdeutschland der Durchschnitt der ostdeutschen Bundesländer zugrunde gelegt.

Zudem werden bei der Betrachtung und Bewertung die in § 556d Abs. 2 Satz 3 BGB beispielhaft aufgeführten Indikatoren um die folgenden zwei Indikatoren ergänzt:

1. Wohnraumversorgungsgrad,
2. Entwicklung des belegungsgebundenen Wohnraums und Entwicklung der Nachfrage nach Wohnberechtigungsscheinen.

II. Bestimmung der Gebiete in Thüringen, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist

Im Vorfeld war zunächst zu untersuchen, ob in den Städten Erfurt und Jena weiterhin die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist. In den meisten kreisfreien Städten und Landkreisen ist bis zum Jahr 2042 einen Bevölkerungsrückgang prognostiziert. Die Städte Erfurt und Jena werden im Zeitraum der Jahre 2021 bis 2042 voraussichtlich Bevölkerungszuwächse von 1,1 Prozent und 0,5 Prozent verzeichnen¹. Diese Städte haben zudem mit der Mietenstufe 3 die höchste Mietenstufe in Thüringen.

Die jeweilige Prüfung des Vorliegens eines angespannten Wohnungsmarkts für die Städte Erfurt und Jena erfolgte anhand der in § 556d Abs. 2 Satz 3 BGB genannten Indikatoren, wobei für den an § 556d Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BGB angelehnten Indikator der Bezug zu den ostdeutschen Flächenländern hergestellt wurde. Zudem wurden zwei zusätzliche Indikatoren herangezogen, zum einen der Wohnraumversorgungsgrad und zum anderen die Entwicklung des belegungsgebundenen Wohnraums sowie die Nachfrage nach Wohnberechtigungsscheinen.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Städte Erfurt und Jena die Voraussetzungen für das Vorliegen eines angespannten Wohnungsmarkts erfüllen.

¹ Landesamt für Statistik: Bevölkerungsentwicklung 2021 bis 2042 nach Kreisen in Thüringen; URL: <https://statistik.thueringen.de/datenbank/TabAnzeige.asp?tabelle=kz300121>, Stand: 28. Juli 2025

Zu den Indikatoren und deren Prüfung im Einzelnen:

1. Erster Indikator

Erster Indikator nach § 556d Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BGB ist, dass die Mieten deutlich stärker steigen als im bundesweiten Durchschnitt.

Zur Beurteilung, ob die Mieten deutlich stärker als im bundesweiten Durchschnitt steigen, wurde auf die Erhebung der durchschnittlichen Nettokalmtmieten bei Bestandsmieten im Zeitraum der Jahre 2018 bis 2022 zurückgegriffen, da diese Rückschlüsse auf die bestehende Marktlage geben. Dabei wurden die Daten aufgrund fehlender statistischer Erhebungen für die beiden Städte direkt bei den jeweiligen Stadtverwaltungen angefragt. Die Vergleichszahlen des Bundes liegen lediglich im Turnus der vierjährigen Erhebungen des Mikrozensus vor. Der neueste, im Rahmen des Mikrozensus ermittelte Wert für den Bund stammt aus dem Jahr 2022. Ein neuerer Wert ist für den Bund nicht verfügbar, sodass bei diesem Indikator für einen Vergleich auch bei den Städten auf die Werte für die Jahre 2018 und 2022 zurückgegriffen werden musste.

Jahr	2018	2022
Bund	6,9 ²	7,4 ³
Stadt Erfurt ⁴	6,41	7,05
Stadt Jena ⁵	5,76	6,10

Daraus ergibt sich für den Zeitraum der Jahre 2018 bis 2022 bezüglich der durchschnittlichen Nettokalmtmiete folgende durchschnittliche Mietzinssteigerung:

- a) Bundesgebiet: 7,25 Prozent,
- b) Stadt Erfurt: 9,98 Prozent,
- c) Stadt Jena: 5,90 Prozent.

Danach liegt die Stadt Erfurt mit einer Steigerung von fast 10 Prozent deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 7,25 Prozent. Demgegenüber liegt die Stadt Jena mit 5,9 Prozent noch unter diesem Bundesdurchschnitt.

Aus den vom Bund und den Städten gemeldeten Zahlen zur durchschnittlichen Nettokalmtmiete bei Bestandsmieten geht somit hervor, dass der genannte Indikator bezüglich der Stadt Erfurt erfüllt wird, bezüglich der Stadt Jena allerdings nicht.

2. Zweiter Indikator

Anstelle des bundesweiten Durchschnitts in § 556d Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BGB wird anhand des Durchschnitts der ostdeutschen Bundesländer (ohne Berlin) betrachtet, ob die durchschnittliche Mietbelastung der Haushalte (Mietbelastungsquote) den Durchschnitt der ostdeutschen Bundesländer übersteigt. Dieser Vergleich ist abweichend von § 556d Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BGB aufgrund der noch immer unterschiedlichen Lebensbedingungen in Ost- und Westdeutschland sachgerecht.

Die durchschnittliche Mietbelastung kennzeichnet den Anteil des zur Verfügung stehenden Haushaltseinkommens, der für das Wohnen aufgebracht werden muss. Insoweit trifft die Mietbelastungsquote Aussagen zur Frage der angemessenen Bedingungen von Wohnraum. Wie bei den Mietzinsdaten liegen auch hierzu dem Landesamt für Statistik keine statistischen Daten für die Kommunen vor, sodass diese direkt bei den Kommunen erhoben wurden. Für die ostdeutschen Bundesländer liegen sie, wie auch die Mietzinsdaten, nur im vierjährigen Turnus der Erhebungen zum Mikrozensus vor.

Anhand der Erhebungen in den Städten Erfurt und Jena und aus den Erhebungen des Mikrozensus des Bundesamtes für Statistik für das Gebiet der ostdeutschen Bundesländer (ohne Berlin) ergeben sich im Bezugsjahr 2022 folgende Mietbelastungsquoten:

- a) Stadt Erfurt: rund 26,3 Prozent,
- b) Stadt Jena: rund 25,1 Prozent,
- c) Durchschnitt der ostdeutschen Bundesländer: rund 24,6 Prozent⁶.

2 Bundesamt für Statistik: Pressemitteilung Nr. N 001 vom 1. Oktober 2019; URL: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/10/PD19_N001_129.html; Stand: 14. August 2025

3 Bundesamt für Statistik: Mieten, Mietbelastung, Haushaltsgröße und Haushaltsnettoeinkommen; URL: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Wohnen/Tabellen/tabelle-wo6-mieten-haushaltsnettoeinkommen.html>; Stand 14. August 2025

4 Erhebung der Stadt Erfurt

5 Erhebung der Stadt Jena

6 Eigene Berechnungen des Ministeriums für Digitales und Infrastruktur auf Basis der Werte des Zusatzprogramms des Mikrozensus „Wohnen in Deutschland“: Gemeinsames Statistikportal, Wohnen in Deutschland, URL: <https://www.statistikportal.de/de/veroeffentlichungen/wohnen-deutschland>, Stand: 28. Juli 2025

Danach war die Mietbelastungsquote in der Stadt Erfurt um 1,7 Prozent und in der Stadt Jena um 0,5 Prozent höher bezogen auf den Wert der durchschnittlichen Mietbelastungsquote der ostdeutschen Bundesländer (ohne Berlin) von 24,6 Prozent. Insoweit ist sowohl bei der Stadt Erfurt als auch bei der Stadt Jena im Bezugsjahr 2022 ein Übersteigen der durchschnittlichen Mietbelastungsquote der ostdeutschen Bundesländer (ohne Berlin) zu verzeichnen.

Der Indikator nach § 556d Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BGB, bezogen auf die ostdeutschen Bundesländer (außer Berlin) wird somit sowohl von der Stadt Erfurt als auch von der Stadt Jena erfüllt.

3. Dritter Indikator

Als dritter Indikator nach § 556d Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 BGB wurde geprüft, ob die Wohnbevölkerung wächst, ohne dass durch Neubautätigkeit insoweit erforderlicher Wohnraum geschaffen wird. Die Bevölkerungsentwicklung und die Entwicklung der Privathaushalte in den Städten Erfurt und Jena stellt sich wie folgt dar:

Bevölkerungsentwicklung⁷		
Jahr	Erfurt	Jena
2019	213 981	111 343
2020	213 692	110 731
2021	213 227	110 502
2022	218 769	110 470
2023	219 549	110 076
2024	218 793	109 725
2040	215 400	110 800
2042	215 700	111 100

Privathaushalte insgesamt⁸				
Jahr	2019	2022	2023	2024
Privathaushalte Erfurt	119 000	114 000	120 000	120 000
Privathaushalte Jena	67 000	65 000	60 000	59 000
Erläuterung:	Die relativ große Schwankung bei den Haushaltszahlen von 2019 auf 2022 bei der Stadt Erfurt beruht auf der Neugestaltung des Mikrozensus im Jahre 2020.			

Die bereinigten Wohnungsbestände, das heißt der Zuwachs durch Neubau und Modernisierung abzüglich Abrisses und Rückbau, auch einschließlich Wohnheimen, entwickelten sich im gleichen Zeitraum wie folgt:

Bereinigte Wohnungsbestände^{9,10}						
Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Wohnungen in Erfurt	117 343	117 689	118 611	120 897	121 492	121 732
Wohnungen in Jena	63 365	63 606	63 767	62 538	62 660	63 068

Zwar stellt der Indikator auf die Wohnbevölkerung ab, allerdings werden Wohnungen regelmäßig durch Haushalte und nicht durch Personen nachgefragt. Insoweit ist die Entwicklung der Haushalte diesbezüglich grundsätzlich einzubeziehen.

⁷ Landesamt für Statistik: Bevölkerung, darunter Ausländer, nach Geschlecht und Kreisen, URL: <https://statistik.thueringen.de/datenbank/tabcensus.asp?auswahl=121&BEvas3=start>, Stand: 28. Juli 2025; Bevölkerungsentwicklung 2021 bis 2042 nach Kreisen in Thüringen; URL: <https://statistik.thueringen.de/datenbank/TabAnzeige.asp?tabelle=kz300121>, Stand: 28. Juli 2025

⁸ Landesamt für Statistik: Privathaushalte nach Haushaltsgröße und Kreisen (Mikrozensus), URL: <https://statistik.thueringen.de/datenbank/TabAnzeige.asp?tabelle=kr010301>, Stand: 28. Juli 2025

⁹ Landesamt für Statistik: Bestand an Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden nach Gemeinden, erfüllenden Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften ab 2011 - Fortschreibung auf Basis der endgültigen Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählung 2011 in Thüringen, URL: <https://statistik.thueringen.de/datenbank/TabAnzeige.asp?GGglied=1&GGTabelle=gem&tabelle=gg000716&startpage=99&datcsv=&richtung=&sortiere=&vorspalte=0&anzahlH=-1&fontgr=12&mkro=&AnzeigeAuswahl=&XLS=&auswahlNr=&felder=0&felder=1&felder=2&felder=3&felder=4&felder=5&felder=6&felder=7&felder=8&felder=9&felder=10&felder=11&felder=12&zeit=2019%7C%7Cs1&anzahlZellen=9503>, Stand: 28. Juli 2025

¹⁰ Für die Jahre 2023 und 2024: Landesamt für Statistik: Bestand an Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden am 31. Dezember nach Gemeinden, erfüllenden Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften ab 2011 - Fortschreibung auf Basis der endgültigen Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählung 2022 in Thüringen <https://statistik.thueringen.de/datenbank/TabAnzeige.asp?tabelle=gg000719>, Stand 28. Juli 2025

In der Stadt Erfurt ist die Bevölkerungszahl in den Jahren 2019 bis 2024 um 4 812 Personen gestiegen. In den Jahren von 2019 bis 2024 stieg auch die Zahl der Haushalte um 1 000. Gleichzeitig stieg in diesem Zeitraum die Zahl der Wohnungen um 4 389. Insoweit wurde die Bevölkerungsentwicklung und insbesondere die gestiegene Anzahl an Privathaushalten durch die Zunahme des Wohnungsbestands mehr als ausgeglichen. Der Indikator nach § 556d Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 BGB wird somit von der Stadt Erfurt nicht erfüllt.

Dies gilt auch für die Stadt Jena. Hier sank die Bevölkerungszahl im Zeitraum der Jahre 2019 bis 2024 um 1 618 Personen. Noch deutlicher ging die Zahl der Haushalte, nämlich um 8 000, zurück. Zwar verringerte sich im genannten Zeitraum der Wohnungsbestand in Jena um 297 Wohnungen, dies entspricht allerdings nur etwa 4 Prozent der im selben Zeitraum zurückgegangenen Anzahl an Privathaushalten. Insofern ist der Indikator nach § 556d Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 BGB auch bezüglich der Stadt Jena nicht erfüllt.

Der Indikator nach § 556d Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 BGB ist für die Städte Erfurt und Jena nicht erfüllt.

4. Vierter Indikator

Geringer Leerstand bei großer Nachfrage wurde als Indikator nach § 556d Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 BGB betrachtet. Für die Betrachtung dieses Indikators werden die Daten des marktaktiven Leerstands herangezogen, da dieser zur hier relevanten Fluktuationsreserve in Beziehung gesetzt werden kann. Die sogenannte marktaktive Leerstandsquote (Geschosswohnungen) stellt laut Zensus den Anteil der leerstehenden Wohnungen dar, die innerhalb von drei Monaten wieder verfügbar sind. Umfasst davon sind alle Wohnungen in Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen (Geschosswohnungen). Nicht berücksichtigt sind privat genutzte Ferien- und Freizeitwohnungen sowie gewerblich genutzte Wohnungen. Die neuesten Werte stammen vom Zensus aus dem Jahr 2022.

Der marktaktive Leerstand¹¹ in den beiden Städten beträgt in Prozent:

Jahr	2022
Erfurt	2,22
Jena	1,24

Vor dem Hintergrund, dass insbesondere zur Vorhaltung von Leerzügen aufgrund von Modernisierungsmaßnahmen sowie zur Sicherstellung einer bestehenden Fluktuation ein Teil der vorhandenen Wohnungen nicht zu Wohnzwecken zur Verfügung steht, wird ein für diese Fluktuation bedingter Leerstand von ein bis drei Prozent in der Wohnungsmarktforschung als erforderliche Fluktuationsreserve anerkannt.

In den beiden Städten liegt der Leerstand innerhalb der erforderlichen Fluktuationsreserve, bei der faktisch nicht von Leerstand gesprochen werden kann. Laut einer Kategorisierung des Helmholtz-Instituts Leipzig liegt ein niedriger Leerstand bei 2 bis 3 Prozent vor, der mit einer angespannten Versorgung mit Wohnraum einhergeht. Bei unter 2 Prozent spricht man von sehr niedrigem Leerstand, der mit Wohnungsknappheit und Wohnungsnot einhergeht¹². In Erfurt ist der Leerstand mit 2,22 Prozent folglich niedrig. In Jena ist der Leerstand mit unter 2 Prozent als sehr niedrig zu bezeichnen.

Unter großer Nachfrage ist ein Missverhältnis zwischen der Zahl der zur Verfügung stehenden Wohnungen und der Zahl der bedarfsrelevanten Haushalte zu verstehen. Die bedarfsrelevanten Haushalte sind zum einen Haushalte, bei denen die Wohnsituation nicht mehr adäquat ist und zum anderen geplante Neugründungen von Haushalten sowie gewünschter Zugang von außen. Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten vor. Allerdings kann grundsätzlich ein niedriger bis sehr niedriger Leerstand bereits die hohe Nachfrage indizieren. So geht es auch aus der oben genannten Kategorisierung hervor. Denn die niedrige Leerstandsquote und die große Nachfrage – also geringer Wohnungsüberhang oder Wohnungsnot – sind sachlogisch komplementäre Indikatoren des gleichen Sachverhalts¹³. Die Leerstandsquoten in der zentralen Achse entlang der Bundesautobahn A4 – von Erfurt bis Jena – fallen vergleichsweise niedrig aus. Das betrifft auch die an die Städte Erfurt und Jena angrenzenden Regionen. Dies ist ein Hinweis darauf, dass die Menschen ihren Suchradius für eine Wohnung in Erfurt und Jena vergrößern und aufgrund mangelnder Angebote von adäquatem Wohnraum auf das Umland ausweichen.

Der Indikator nach § 556d Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 BGB – geringer Leerstand bei gleichzeitig großer Nachfrage – kann somit für die Städte Erfurt und Jena bejaht werden.

¹¹ Landesamt für Statistik: Wohnungen in Gebäuden mit Wohnraum am 15. Mai 2022 nach Art der Wohnungsnutzung in Thüringen, URL: <https://statistik.thueringen.de/datenbank/TabAnzeige.asp?tabelle=gs140250||>, Stand: 29. Juli 2025; Die Berechnung des Landesamtes für Statistik erfolgt für Wohnungen in Wohngebäuden (ohne Wohnheime) – kurz „Wohngebäude“.

¹² Dieter Rink, Manuel Wolff: Wohnungsleerstand in Deutschland. Zur Konzeptualisierung der Leerstandsquote als Schlüsselindikator der Wohnungsmarktbeobachtung anhand der GWZ 2011. RAUMFORSCHUNG, RAUMORDNUNG 73:311–325. DOI 10.1007/s13147-015-0361-8

¹³ Martin Vaché, Dipl.-Ing., M. Sc., MRICS, Institut Wohnen und Umwelt, Feststellung von Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten im Sinne des § 556d Abs. 1 BGB anhand geeigneter Indikatoren im Land Hessen, S. 27, Nr. 2.4 sowie Gutachten zur Identifizierung von Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten in Bayern Fortschreibung 2021, S. 35

5. Fünfter Indikator

Um die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum belastbar darstellen zu können, gilt der Wohnraumversorgungsgrad als ein geeignetes Mittel. Ausgehend davon, dass jeder Haushalt mit einer Wohnung zu versorgen ist, wird beim Wohnraumversorgungsgrad die Zahl der Privathaushalte in das Verhältnis zum Bestand an Wohnungen gesetzt. Liegt das Verhältnis über 100 Prozent, stehen genügend Wohnungen zur Verfügung, um jeden Haushalt versorgen zu können. Bei einem Verhältnis unter 100 Prozent existieren mehr Haushalte als zur Verfügung stehende Wohnungen. Dies hat unter Umständen zur Folge, dass es zwei oder mehr Haushalte gibt, die sich eine Wohnung teilen, da aufgrund des geringeren Wohnungsbestands nicht alle Haushalte mit einer Wohnung versorgt werden können.

Der Wohnraumversorgungsgrad betrug in den Jahren 2019 bis 2024 in Prozent:

Wohnraumversorgungsgrad¹⁴				
Jahr	2019	2022	2023	2024
Erfurt	98	106	101	101
Jena	94	96	104	107

Für die Städte Erfurt und Jena ergibt sich aktuell ein Wohnraumversorgungsgrad über 100 Prozent. Der Indikator wird von den Städten Erfurt und Jena nicht erfüllt.

6. Sechster Indikator

Für den sechsten Indikator, der Entwicklung des belegungsgebundenen Wohnraums und Entwicklung der Nachfrage nach Wohnberechtigungsscheinen, sind die Anzahl der ausgestellten Wohnberechtigungsscheine sowie die Anzahl belegungsgebundener Wohnungen maßgebend. Wohnberechtigungsscheine werden nicht einmalig erteilt, sondern nach § 19 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Wohnraumfördergesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 1) in der jeweils geltenden Fassung jährlich neu ausgestellt, nach Anlage 7 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Bindungen geförderter Wohnungen vom 27. März 2023 (StAnz. Nr. 16 S. 635). Allerdings ist es in der Umsetzung nur praktikabel, stichprobenartig zu prüfen, ob für eine belegungsgebundene Wohnung tatsächlich ein Wohnberechtigungsschein vorliegt. Nach einer Erhebung des Thüringer Landesverwaltungsamtes konnte im Jahr 2024 nur eine geringe Fehlbelegung, nämlich bei 24 Wohnungen festgestellt werden.

a) Anzahl ausgestellter Wohnberechtigungsscheine:

Anzahl der ausgestellten Wohnberechtigungsscheine nach Stadt¹⁵		
Jahr	Erfurt	Jena
2018	285	200
2019	292	195
2020	271	172
2021	311	247
2022	452	218
2023	513	295
2024	432	439
Gesamt	2 556	1 766

b) Entwicklung der Anzahl belegungsgebundener Wohnungen:

Anzahl belegungsgebundener Wohnungen nach Stadt (Stichtag jeweils 15. Dezember)¹⁶		
Jahr	Erfurt	Jena
2018	1 681	669
2019	1 681	647
2020	1 654	692

¹⁴ Berechnung des Ministeriums für Digitales und Infrastruktur mit den oben genannten Daten zu Wohnungen und Haushalten des Landesamtes für Statistik

¹⁵ Landesverwaltungsamt (eigene Abfrage der Kommunen)

¹⁶ Landesverwaltungsamt, Quartalsstatistik, jeweils 4. Quartal

Anzahl belegungsgebundener Wohnungen nach Stadt (Stichtag jeweils 15. Dezember)¹⁶		
Jahr	Erfurt	Jena
2021	1 654	755
2022	1 722	756
2023	1 692	756
2024	1 481	925

Die Zahl der in der Stadt Erfurt ausgestellten Wohnberechtigungsscheine im Zeitraum der Jahre 2018 bis 2023 nahm stetig zu und ging im Jahr 2024 etwas zurück. Das Angebot an belegungsgebundenem Wohnraum in der Stadt Erfurt ist seit dem Jahr 2018 gesunken von 1 681 im Jahr 2018 auf 1 481 im Jahr 2024. In der Stadt Erfurt werden in den nächsten Jahren Belegungsbindungen von Wohnungen wegfallen.

Die Zahl der in der Stadt Jena jährlich ausgestellten Wohnberechtigungsscheine hat sich seit dem Jahr 2018 bis zum Jahr 2024 mehr als verdoppelt. Das Angebot an belegungsgebundenem Wohnraum in der Stadt Jena ist im selben Zeitraum von 669 auf 925 allerdings nur um 38 Prozent gestiegen. Eine Gefährdung der Versorgung im Segment des sozialen Wohnraums ist für die Stadt Jena bereits erkennbar, weil die Zahl belegungsgebundener Wohnungen nicht im gleichen Maße steigt wie die Zahl der jährlich erteilten Wohnberechtigungsscheine. Die Zahl der im Jahr 2024 erteilten Wohnberechtigungsscheine ist auf dem Niveau der Stadt Erfurt, obwohl die Stadt Erfurt fast doppelt so viele Haushalte hat wie die Stadt Jena.

Auch wenn sich die Entwicklung der Anzahl neu ausgestellter Wohnberechtigungsscheine in den Städten Erfurt und Jena auf dem derzeitigen Niveau verstetigen sollte, wird ohne nennenswerten weiteren Zuwachs an belegungsgebundenem Wohnraum die Versorgung der Berechtigten bis zum Jahr 2030 auf ein Minimum beschränkt sein. Durch den Wegfall der Belegungsbindungen bei angenommener gleichbleibender Nachfrage in den kommenden Jahren wird sich ein Missverhältnis zwischen angefragten Sozialwohnungen und dem Bestand an belegungsgebundenem Wohnraum ergeben. Dies bedeutet, dass insbesondere im Segment des sozialen Wohnraums die Versorgung mit Wohnraum in den Städten Erfurt und Jena gefährdet ist.

Anzahl belegungsgebundener Wohnungen ohne Schaffung neuer Belegungsbindungen (Stand 10. April 2024)¹⁷		
Jahr	Erfurt	Jena
2025	1.419	752
2026	913	752
2027	490	752
2028	490	752
2029	372	752
2030	233	639

Der Indikator wird daher von den Städten Erfurt und Jena erfüllt.

III. Subsumtion der Indikatoren unter die rechtlichen Voraussetzungen

Maßgeblich für die Bestimmung eines Gebietes als Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt im Sinne des § 556d Abs. 2 Satz 2 BGB ist, ob aufgrund einer Gesamtschau mehrerer aussagekräftiger Indikatoren eine besondere Gefährdung der ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen festzustellen ist.

Ob im Einzelfall einer oder mehrere dieser Indikatoren ausreichen oder trotz Vorliegens solcher Indikatoren eine besondere Gefährdung der ausreichenden Versorgung zu angemessenen Bedingungen zu verneinen ist, kann sich nur aus einer Gesamtschau unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten ergeben. Aus diesem Grund wurde seitens des Bundesgesetzgebers von starren Prüfvorgaben abgesehen. Zudem können auch andere als die genannten Indikatoren im Einzelfall in Bezug auf die Frage des Vorliegens einer besonderen Gefährdung der ausreichenden Versorgung zu angemessenen Bedingungen aussagekräftig sein. Zur Beurteilung, ob eine besondere Gefährdung der ausreichenden Versorgung zu angemessenen Bedingungen vorliegt, sollten von den sechs geprüften Indikatoren mindestens drei Indikatoren erfüllt sein.

Die Stadt Erfurt erfüllt vier und die Stadt Jena drei der sechs Indikatoren. In der Stadt Erfurt steigen die Mieten deutlich stärker als im bundesweiten Durchschnitt. Die durchschnittliche Mietbelastung der Haushalte übersteigt in den Städten Er-

¹⁷ Landesverwaltungsamt, Quartalsstatistik, jeweils 4. Quartal

furt und Jena den Durchschnitt der ostdeutschen Bundesländer (ohne Berlin). In beiden Städten besteht ein geringer Leerstand bei hoher Nachfrage. Im Segment des sozialen Wohnens ist sowohl in der Stadt Erfurt als auch in der Stadt Jena die Versorgung mit Wohnraum gefährdet.

Für die beiden Städte wurde nachfolgend in einer Gesamtschau abgewogen, ob eine ausreichende Versorgung mit Wohnraum zu angemessenen Bedingungen gefährdet ist.

1. Ausreichende Versorgung

Unter ausreichender Versorgung mit Wohnraum ist ein annäherndes Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage an Wohnungen, wie sie dem allgemein für Wohnungen der entsprechenden Gegend anzutreffenden Standard entsprechen, zu verstehen; vergleiche Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2019, Aktenzeichen 1 BvL 1/18, 1 BvR 1595/18, 1 BvL 4/18, Randnummer 81. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist allerdings davon auszugehen, dass selbst dann noch eine Unterversorgung mit Mietwohnraum für die breiteren Bevölkerungsschichten gegeben sein oder doch in beachtlicher Weise drohen kann, wenn der Wohnungsmarkt in seinem vollen Umfang, das heißt bei Berücksichtigung des gesamten Angebots und der gesamten Nachfrage, einen Ausgleich bereits erreicht hat oder sogar schon ein leichtes Übergewicht des Angebots zu erreicht haben scheint; vergleiche Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. März 1983, Aktenzeichen 8 C 102/81, sowie Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. März 2003, Aktenzeichen 5 B 253/02.

Die wachsende Wohnbevölkerung, ohne dass durch Neubautätigkeit insoweit erforderlicher Wohnraum geschaffen wird, ist ein Indikator, vorliegend als dritter Indikator geprüft, der anzeigt, ob eine ausreichende Versorgung mit Wohnraum gewährleistet ist. Ebenso ein Indikator hierfür ist der geringe Leerstand bei großer Nachfrage, der als vierter Indikator betrachtet wurde. Am deutlichsten wird die ausreichende Versorgung jedoch durch den Wohnraumversorgungsgrad dargestellt, der bislang als fünfter Indikator bewertet wurde.

In den Städten Erfurt und Jena wächst die Wohnbevölkerung, allerdings wird dies durch einen adäquaten Wohnungsneubau ausgeglichen. Gleichwohl besteht in der Stadt Erfurt ein marktaktiver Leerstand in Höhe von 2,22 Prozent und in der Stadt Jena von 1,24 Prozent, also innerhalb der Fluktuationsreserve. Der Leerstand ist niedrig bis sehr niedrig. Die Haushalte ziehen ins Umland, weil sie in den beiden Städten keinen adäquaten Wohnraum bekommen können. Auch wenn das Wachsen der Wohnbevölkerung durch einen adäquaten Wohnungsneubau ausgeglichen wird, bestehen weiterhin hinreichend Anzeichen, dass eine ausreichende Versorgung mit adäquatem Wohnraum in den Städten Erfurt und Jena nicht mehr gewährleistet ist.

2. Angemessene Bedingungen

Mit den Worten „angemessenen Bedingungen“ sind nicht außergewöhnlich niedrige Mieten gemeint, sondern Mieten, die für Wohnungen der entsprechenden Art von einem durchschnittlich verdienenden Arbeitnehmerhaushalt allgemein, also auch außerhalb der gefährdeten Gebiete, tatsächlich aufgebracht werden können, und zwar einschließlich etwaiger vom Staat gewährter finanzieller Hilfen; vergleiche die oben bereits genannten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts.

Die als erster Indikator geprüften Mietzinssteigerungen über dem Bundesdurchschnitt können darauf hinweisen, dass das Mieten zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist. Die Nettopbestandsmieten geben Rückschlüsse auf die bestehende Marktlage für den Wohnungsbestand. Danach liegt die Stadt Erfurt bezüglich der durchschnittlichen Mietzinssteigerung mit 9,98 Prozent über dem Bundesdurchschnitt von 7,25 Prozent. Der Indikator ist deshalb bezüglich der Stadt Erfurt erfüllt, denn dort steigt die Nettokaltmiete im Vergleich zum Bundesdurchschnitt deutlich stärker.

Zudem liegt die Mietbelastungsquote für die Stadt Erfurt mit 26,3 Prozent und für die Stadt Jena mit 25,1 Prozent über dem Durchschnitt der ostdeutschen Bundesländer (ohne Berlin). Würde man der Betrachtung dieses Indikators als Bezugsgröße den bundesweiten Durchschnitt zugrunde legen, würde man eine auf die ostdeutschen Bundesländer (ohne Berlin) bezogene Sonderlage außer Acht lassen.

Dies betrifft insbesondere folgende Punkte:

- a) Die durchschnittliche Mietbelastungsquote in den ostdeutschen Bundesländern (ohne Berlin) liegt bei rund 24,6 Prozent. Demgegenüber liegt der Durchschnittswert der acht Flächenländer der westdeutschen Bundesländer mit 28,94 Prozent deutlich mit 4,34 Prozentpunkten über dem Wert der ostdeutschen Bundesländer (ohne Berlin). Der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Durchschnittswert für das Bundesgebiet als Bezugsgröße würde diese Ungleichheit nivellieren. Zudem gibt es wesentlich weniger Großstädte, das heißt Städte mit mindestens 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, in den ostdeutschen Bundesländern als in den westdeutschen Bundesländern. Von insgesamt 82 Groß-

städten liegen nur neun in Ostdeutschland, Stand 31.12.2024¹⁸. Der bundesweite Durchschnittswert einer Mietbelastungsquote für Großstädte kann deshalb nur schwer ins Verhältnis zu den ostdeutschen Großstädten, ausgenommen Berlin, gesetzt werden.

- b) Laut Stepstone Gehaltsreport¹⁹ liegt das Durchschnittsgehalt in den ostdeutschen Bundesländern (mit Berlin) rund 17 Prozent unter den Durchschnittsgehältern in den westdeutschen Bundesländern.

Daraus abgeleitet ergibt sich, dass beim Ansetzen dieses Indikators mit Vergleichsbasis des bundesweiten Durchschnitts und der daraus folgenden Entscheidung über die Bestimmung von Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten die nach wie vor bestehenden strukturellen Unterschiede zwischen den west- und ostdeutschen Bundesländern nicht ausreichend Berücksichtigung finden würden.

Auch der unter das Merkmal „angemessene Bedingungen“ zu subsumierende sechste Indikator der Entwicklung des belegungsgebundenen Wohnraums und der Entwicklung der Nachfrage nach Wohnberechtigungsscheinen ist für die Städte Erfurt und Jena erfüllt.

3. Besondere Gefährdung

Die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen ist gefährdet, wenn als Folge der Mangelsituation grundsätzlich latente Versorgungsschwierigkeiten bestehen; vergleiche das oben genannte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. März 1983, Aktenzeichen 8 C 102/81. Diese quantitative, das Maß der Unterversorgung betreffende Voraussetzung wird durch das weitere Merkmal „besonders“ um eine qualitative Komponente ergänzt. Gefordert wird insoweit, dass eine Gemeinde oder ein Teil einer Gemeinde durch sachliche Eigenarten gekennzeichnet ist, die geeignet sind, den Wohnungsmarkt für breitere Bevölkerungsschichten negativ zu beeinflussen und ihm so eine spezifische Labilität zu vermitteln, was insbesondere in Ballungsräumen, in Industriestädten, in Städten mit herausgehobener zentraler Lage oder Funktion sowie – bei entsprechenden Größenverhältnissen – in Universitätsstädten der Fall ist.

Bei den Städten Erfurt und Jena handelt es sich um Städte mit besonderen Funktionen. Sie sind Universitätsstädte. Die Stadt Jena als Leuchtturmregion im Bereich Industrie und Forschung und die Stadt Erfurt als Landeshauptstadt haben besondere Anziehungskraft für breite Teile der Bevölkerung, wie insbesondere auch für junge Menschen, Familien und Zugezogene, die in dieser Region attraktive Jobs finden können.

In den beiden Städten zeigt die niedrige bis sehr niedrige marktaktive Leerstandsquote die Mangelsituation und verdeutlicht damit eine latente Versorgungsschwierigkeit.

IV. Ergebnis

In der Gesamtschau ist Folgendes festzustellen:

In § 556d Abs. 2 Satz 2 BGB wird verlangt, dass die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet sein muss.

Auch wenn das Vorliegen der oben genannten einzelnen Indikatoren bezogen auf den Wohnungsmarkt in den Städten Erfurt und Jena nicht vollständig bejaht werden kann, kommt es bei der Bewertung, ob eine besondere Gefährdung der ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen vorliegt, auf die Betrachtung aller Indikatoren in ihrem Zusammenspiel an.

Die ausreichende Versorgung mit Mietwohnungen ist in den Städten Erfurt und Jena nicht mehr gewährleistet; zudem erfolgt sie – wie insbesondere die Erfüllung des für die Stadt Erfurt gegebenen ersten und für beide Städte gegebenen zweiten und sechsten Indikators belegt – nicht zu angemessenen Bedingungen im Sinne des § 556d Abs. 2 Satz 2 BGB. Denn gerade die hohe Mietzinssteigerung gegenüber dem Bundesdurchschnitt in der Stadt Erfurt sowie die über dem Durchschnitt der ostdeutschen Bundesländer (ohne Berlin), aber auch über dem Durchschnitt Thüringens insgesamt liegende Mietbelastungsquote für die Städte Erfurt und Jena und die nahezu gleichbleibende oder sogar steigende Anzahl an Neubeantragungen von Wohnberechtigungsscheinen zeigen, dass noch immer wesentliche Teile der Wohnbevölkerung keine Wohnung finden, die ihren Einkommensverhältnissen entspricht. Die Erfüllung des sechsten Indikators belegt, dass in den Städten Erfurt und Jena weiterhin sowohl akut als auch künftig die Wohnraumversorgung an sich und zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist.

18 Statista: Einwohnerzahl der größten Städte in Deutschland am 31. Dezember 2024, URL: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1353/umfrage/einwohnerzahlen-der-grossstaedte-deutschlands/>, Stand 12.11.2025

19 Stepstone; Durchschnittsgehalt in Ostdeutschland – so groß ist die Lohnlücke zwischen Ost und West, URL: <https://www.stepstone.de/magazin/artikel/durchschnittsgehalt-in-ostdeutschland>, Stand 30. Juli 2025

V. Maßnahmen zur Verbesserung der Lage auf dem Wohnungsmarkt nach § 556d Abs. 2 Satz 7 BGB

Mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen nach dem Thüringer Gesetz zur Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum für Familien vom 7. Juni 2024 (StAnz. Nr. 28 S. 1005) fördert die Landesregierung Familien durch Zuwendungen beim Ersterwerb von in Thüringen gelegenem Wohneigentum zur Selbstnutzung, um sie insofern finanziell zu unterstützen und den Mietwohnungsmarkt zu entlasten.

Weiterhin ermöglichen die Bestimmungen der Richtlinie zur Förderung des bezahlbaren Wohnens im Freistaat Thüringen für die Programmjahre 2023 bis 2025 vom 13. Juli 2023 (StAnz. Nr. 33 S. 1027) natürlichen Personen sowie juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Eigentümerinnen und Eigentümern, Wohnraum zu modernisieren und zu schaffen. Durch die Förderung sollen insbesondere in Städten wie Erfurt und Jena angemessene Mietwohnungen geschaffen werden, indem der geförderte Wohnraum durch Miet- und Belegungsbindung die Versorgung einkommensschwacher Bevölkerungsschichten mit angemessenem Wohnraum zu sozialverträglichen Mieten ermöglicht. Die Richtlinie wird derzeit überarbeitet und soll verlängert werden. Zudem sollen die Förderkonditionen attraktiver gestaltet werden.

Die Landesregierung wird die Stadt Erfurt – so weit wie möglich – bei deren folgenden Maßnahmen unterstützen:

- Aufgrund von möglichen zukünftigen Entwicklungen im Gewerbegebiet „Erfurter Kreuz“ könnten für die umliegenden Gemeinden und Landkreise bedeutsame zusätzliche Wohnraumbedarfe entstehen, so auch für die Stadt Erfurt. Gemeinsam mit dem Landkreis Gotha und dem Ilm-Kreis wurde zur Ermittlung dieser Bedarfe eine gemeinsame Siedlungsflächenkonzeption „Erfurter Kreuz“ erarbeitet. Inzwischen besteht bereits eine Zweckvereinbarung zur interkommunalen Durchführung des Umsetzungsmanagements zu dieser Siedlungsflächenkonzeption.
- Laut einer aktuell vorliegenden Wohnungsbedarfsprognose der Stadt Erfurt werde bis zum Jahr 2040 ein zusätzlicher Wohnraumbedarf an etwa 2 500 Wohnungen in Einfamilienhäusern sowie etwa 4 000 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern bestehen. Derzeit in Bau befinden sich in der Stadt Erfurt knapp 1 000 Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern. Sofern sich die Rahmenbedingungen für den Wohnungsneubau in den kommenden Jahren insbesondere durch die Anpassung der Thüringer Bauordnung und Anpassung der Regelungen im sozialen Mietwohnungsbau bessern, könnten in den nächsten fünf Jahren bis zu 1 100 Wohneinheiten, welche sich derzeit in Planung befinden beziehungsweise für die bereits Baurecht besteht, realisiert werden.
- Derzeit erfolgen städtebauliche und statistische Voruntersuchungen des Erfurter Stadtgebiets mit dem Ziel, Milieuschutzzsatzen aufzustellen. Durch den mit solchen Satzungen verbundenen Genehmigungsvorbehalt baulicher Maßnahmen möchte die Stadt Erfurt etwaigen Luxussanierungen entgegenwirken, welche zu einer Verdrängung einkommensschwächer Haushalte und somit zu einer Destabilisierung der sozialen Mischung in den Stadtteilen führen würden.
- Zudem beabsichtigt die Stadt Erfurt ab dem kommenden Jahr die Aufstellung eines Masterplanes Wohnen mit dem Ziel, ihre Eingriffsmöglichkeiten zur Regulierung des Wohnungsmarktes weiter qualifizieren zu können. Die Aufstellung kann vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender finanzieller Mittel erfolgen.

Die Landesregierung wird die Stadt Jena – so weit wie möglich – bei folgenden Maßnahmen unterstützen:

- Um die tatsächlichen Entwicklungen am Wohnungsmarkt besser einschätzen zu können und um strategische Grundlagen für die langfristigen Planungen zu erarbeiten, betreibt die Stadt Jena seit dem Jahr 2002 eine laufende Wohnungsmarktbeobachtung. In dieses Monitoring – begleitet von der Arbeitsgemeinschaft Wohnungswirtschaft – fließen die Daten von den Wohnungen, die sich im Bestand der jenawohnen GmbH und den großen Wohnungsgenossenschaften befinden, ein. Diese Maßnahme hat der Stadt Jena ermöglicht, die wichtigsten Statistiken für den Wohnungsmarkt zusammenzuführen und so einen möglichst aktuellen Blick auf die Mietlage in der Stadt zu behalten. Ausgehend vom Monitoring wurden so viele wohnungspolitische Entscheidungen getroffen.
- Der Stadtrat fasste den Beschluss Nr. 20/0482-BV zur Verfestigung der Wohnungspolitik mit Konzeptvergabe am 14. Oktober 2020²⁰. Die Stadt Jena verfolgt damit das Ziel einer nachhaltigen und sozial ausgewogenen Entwicklung des Wohnungsmarktes und des Wohnungsbaus. Soziale, ökonomische und ökologische Aspekte sollen gleichzeitig und gleichberechtigt umgesetzt werden. Diese langfristige Ausrichtung der kommunalen Wohnungspolitik vereint verschiedene Beschlüsse des Stadtrates aus dem Jahr 2019 und ergänzt sie zu einem Strategiepapier. Der Stadtrat beauftragte die Stadtverwaltung, die Handlungsspielräume der Wohnungspolitik in Jena zu erweitern. Dazu gehört insbesondere die Anwendung der Konzeptvergabe. Dabei werden kommunale Wohnbauflächen für Mehrfamilienhäuser auch anhand der geplanten Bau- und Nutzungskonzepte und nicht nur nach dem gebotenen Grundstückspreis bewertet. Bei der Vermarktung städtischer Grundstücke erhält daher nicht mehr der Höchstbietende automatisch den Zuschlag. Neben einer Mindestquote für sozialen Wohnungsbau von 20 Prozent können auch ökologische und architektonische Standards be-

²⁰ Verfestigung der Wohnungspolitik für Jena - 20/0482-BV: https://sessionnet.owl-it.de/jena/bi/vo0050.asp?__kvonr=10346&smcspf=4

rücksichtigt werden. Der Kriterienkatalog lässt offen, ob auch der Preis mit maximal 25 Prozent ins Gewicht fällt oder ausschließlich qualitative Kriterien Anwendung finden sollen.

- Der Stadtrat fasste den Beschluss 21/0989-BV „Gemeinschaftliche Wohnbauprojekte - neue Gartenstadtprojekte unterstützen“ am 8. Dezember 2021²¹. Ziel ist die Unterstützung mindestens eines gemeinschaftlichen Wohnbauprojekts auf kommunaler Fläche. Die Stadt arbeitet aktuell an einer entsprechenden Ausschreibung.
- Der Stadtrat fasste den Beschluss Nr. 24/2354-BV Jenaer Baulandmodell am 23. April 2024²². Der Beschluss spiegelt die langfristige Vision der Stadt wider, den Wohnungsbau bedarfsgerecht und sozial zu gestalten und die Lebensqualität für alle Bürgerinnen und Bürger zu verbessern. Die Stadt Jena orientierte sich bei der Erarbeitung des politischen Grundsatzbeschlusses am sogenannten Ulmer Modell. Das Leitbild der neuen Wohnbaulandpolitik umfasst sieben zentrale Punkte, darunter die Schaffung von Wohnraum bis zum Jahr 2035 in einer Zielgröße von 4 830 Wohnungen und die Förderung von sozial- und klimapolitischen Zielen durch gezielte Bauleitplanverfahren. Die Stadt Jena strebt außerdem eine gerechte Verteilung der Entwicklungskosten zwischen Planungsbegünstigten und ihr selbst an. Das Baulandmodell Wohnen setzt sich aus mehreren strategischen Bausteinen zusammen, darunter die Entwicklung kommunaler Flächen, strategischer Flächenerwerb und langfristige Bodenvorratspolitik sowie die kooperative Entwicklung von Wohnbauflächen. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Schaffung von gefördertem Wohnraum und der Einbindung von Privatunternehmen in die Baulandentwicklung. So wurde die noch im Jahr 2020 auf 20 Prozent festgelegte Quote für sozialen Wohnungsbau auf 30 Prozent angehoben.
- Derzeit befindet sich die Maßnahme eines Stadt-Umland-Konzepts in Erarbeitung. Ziel und zentrales Anliegen der Stadt Jena ist es, die bereits bestehenden engen und wechselseitigen Verbindungen in ihr Umland weiter zu intensivieren. Im Rahmen des Konzeptes sollen die Wanderungsbewegungen aus der Stadt Jena in das Jenaer Umland künftig auf Basis eines planerischen Konzeptes im Sinne einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Siedlungsflächenentwicklung aktiv standörtlich und mengenmäßig gesteuert werden. Die thematischen Schwerpunkte liegen dabei insbesondere im Bereich der Wohnbauflächenentwicklung und nachgelagert in den Bereichen Gewerbe, Mobilität und Grünflächen. So sollen die Bauflächenbedarfe der Stadt Jena, die nicht im Stadtgebiet abgedeckt werden können, im und durch das Jenaer Umland abgedeckt werden. Die Erstellung eines Stadt-Umland-Konzeptes fußt auf der im Jahr 2022 gegründeten kommunalen Arbeitsgemeinschaft Stadt-Umland-Kooperation, besteht aus der Stadt Jena und 16 Städten und Gemeinden des Jenaer Umlandes. Die Erarbeitung des Stadt-Umland-Konzeptes sieht ein intensives Beteiligungskonzept vor.

Seitens der Landesregierung werden daneben unter anderem im Rahmen der Beratungen des „Bündnisses für gutes Wohnen in Thüringen“ als einem wohnungspolitischen Instrument Fragen und Probleme den Wohnungsmarkt betreffend erörtert und daraus entsprechende Handlungsmöglichkeiten und Maßnahmen zur Verbesserung der Situation am Wohnungsmarkt abgeleitet. Teil des Bündnisses sind unter anderem Vertreterinnen und Vertreter der Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Deutschen Mieterbundes e. V. sowie des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen e. V.

Zu Artikel 2

In Artikel 2 ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung geregelt. Dieser Zeitpunkt muss vor dem bisher geregelten Zeitpunkt des Außerkrafttreten liegen.

21 Gemeinschaftliche Wohnbauprojekte in Jena - 21/0989-BV: https://sessionnet.owl-it.de/jena/bi/vo0050.asp?__kvonr=11138&smcspf=4

22 Jenaer Baulandmodell Wohnen - Grundsatzbeschluss - 24/2354-BV: https://sessionnet.owl-it.de/jena/bi/vo0050.asp?__kvonr=14431&smcspf=4

**Thüringer Verordnung
zur Regelung übergangsweiser Ausnahmen von der elektronischen
Aktenführungspflicht bei den Bußgeldbehörden und Finanzbehörden
Vom 12. Dezember 2025**

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 1 und 4 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (RGBl. S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319), und des § 110a Abs. 1d Satz 1 und 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319), verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1
Änderung der
Thüringer Bußgeldaktenführungsverordnung**

§ 1 der Thüringer Bußgeldaktenführungsverordnung vom 13. Juni 2023 (GVBl. S. 226) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden ein Komma und die Worte „abweichende Aktenführung in Papierform“ angefügt.
2. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
3. Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Abweichend von § 110a Abs. 1 Satz 1 und 2 OWiG in der ab dem 1. Januar 2026 geltenden Fassung werden in Verfahren bei den in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Verwaltungsbehörden des Landes Akten bis einschließlich 31. Dezember 2026 in Papierform angelegt sowie von anderer Stelle bis einschließlich 31. Dezember 2026 übermittelte elektronische Akten in Papierform geführt oder weitergeführt, soweit dies durch Verwaltungsvorschrift bestimmt wird. Die Verwaltungsvorschrift nach Satz 1 wird für die als Bußgeldbehörden tätigen Verwaltungsbehörden des Landes von dem für den jeweiligen Geschäftsbereich zuständigen Ministerium erlassen. Die Bekanntmachung der Verwaltungsvorschrift nach Satz 1 durch das nach Satz 2 zuständige Ministerium erfolgt im Staatsanzeiger.

(3) Abweichend von § 110a Abs. 1 Satz 1 und 2 OWiG in der ab dem 1. Januar 2026 geltenden Fassung werden in Verfahren bei den in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Verwaltungsbehörden der Gemeinden und Gemeindeverbände Akten bis einschließlich 31. Dezember 2026 in Papierform angelegt sowie von anderer Stelle bis einschließlich 31. Dezember 2026 übermittelte elektronische Akten in Papierform geführt oder weitergeführt, soweit diese zum 1. Januar 2026 noch nicht elektronisch geführt werden. Die Verfahren nach Satz 1 sind von den Gemeinden und Gemeindeverbänden in einer Verwaltungsvorschrift zu bestimmen. Die Verwaltungsvorschrift ist ortsüblich öffentlich bekanntzumachen.

(4) Abweichend von § 110a Abs. 1 Satz 1 und 2 OWiG in der ab dem 1. Januar 2026 geltenden Fassung und den Absätzen 2 und 3 werden in Verfahren bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Akten bis einschließlich 31. Dezember 2026 in Papierform angelegt sowie von anderer Stelle bis einschließlich 31. Dezember 2026 übermittelte elektronische Akten in Papierform geführt oder weitergeführt.“

**Artikel 2
Weitere Änderung der
Thüringer Bußgeldaktenführungsverordnung**

§ 1 der Thüringer Bußgeldaktenführungsverordnung vom 13. Juni 2023 (GVBl. S. 226), der durch Artikel 1 dieser Verordnung zuletzt geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Komma und die Worte „abweichende Aktenführung in Papierform“ gestrichen.
2. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
3. Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

**Artikel 3
Thüringer Steuerstrafaktenführungsübergangsverordnung**

**§ 1
Abweichende Aktenführung in Papierform**

Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Strafprozeßordnung in der ab dem 1. Januar 2026 geltenden Fassung werden in den von den Finanzbehörden des Landes nach § 386 Abs. 2 der Abgabenordnung geführten Ermittlungsverfahren Akten bis einschließlich 31. Dezember 2026 in Papierform angelegt sowie von anderer Stelle bis einschließlich 31. Dezember 2026 übermittelte elektronische Akten in Papierform geführt oder weitergeführt, die durch Verwaltungsvorschrift des für Finanzen zuständigen Ministeriums bestimmt werden. Die Bekanntmachung der Verwaltungsvorschrift nach Satz 1 durch das für Finanzen zuständige Ministerium erfolgt im Staatsanzeiger.

**§ 2
Außenkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am 1. Januar 2027 in Kraft.

Erfurt, den 12. Dezember 2025

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident Die Ministerin für Justiz,
Migration und Verbraucherschutz

Mario Voigt Beate Meißner

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrags zur Aufgabenerfüllung nach dem
Barrierefreiheitsstärkungsgesetz**

Aufgrund § 2 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz vom 11. Februar 2025 (GVBl.

S. 21) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag gemäß seinem Artikel 13 Abs. 1 Satz 4 am 26. September 2025 in Kraft getreten ist.

Erfurt, den 23. Oktober 2025
Der Präsident des Landtags
Dr. Thadäus König

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Sechsten Medienänderungsstaatsvertrags**

Aufgrund § 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Sechsten Medienänderungsstaatsvertrag vom 3. Juni 2025 (GVBl. S. 101) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Staatsver-

trag gemäß seinem Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 am 1. Dezember 2025 in Kraft getreten ist.

Erfurt, den 15. Dezember 2025
Der Präsident des Landtags
Dr. Thadäus König

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Reformstaatsvertrages**

Aufgrund § 2 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Reformstaatsvertrag vom 3. Juni 2025 (GVBl. S. 109) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag gemäß

seinem Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 am 1. Dezember 2025 in Kraft getreten ist.

Erfurt, den 15. Dezember 2025
Der Präsident des Landtags
Dr. Thadäus König

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016